

7

Soziale Arbeit und Gesundheit im Gespräch

**DIE »GEEIGNETHEIT«  
VON VERFAHRENSBEISTÄNDEN  
GEMÄSS § 158 FAMFG**

**ERGEBNISSE  
DES FORSCHUNGSPROJEKTS**

Prof. Dr. iur. Sabine Dahm

In Kooperation mit dem Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger  
und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche – BVEB e.V.



# INHALT

## A

### ERGEBNISSE DER BEFRAGUNGEN ZUR »GEEIGNETHEIT« DER VERFAHRENSBEISTÄNDE

I. Fragen nach den Professionen der Verfahrensbeistände .....	04
II. Fragen zu den Kompetenzen, die Verfahrensbeistände haben sollten .....	07
III. Fragen danach, ob Verfahrensbeistände die o. g. Anforderungen erfüllen .....	09
IV. Fragen zu den Auswahlkriterien für die Bestellung von Verfahrensbeiständen, einschließlich Vergütung (Pauschalisierung) .....	10
V. Fragen zu den Verfahren, in denen Verfahrensbeistände bestellt werden .....	13
VI. Fragen zum Zeitpunkt der Bestellung von Verfahrensbeiständen .....	15
VII. Fragen zur Art und Weise der Erledigung der Verfahrensbeistandschaft .....	16
VIII. Fragen nach den Auswirkungen der Bestellung eines Verfahrensbeistandes auf die Entscheidungsfindung des Gerichts .....	20
IX. Frage nach Widerruf/Aufhebung der Bestellung eines Verfahrensbeistandes .....	21
X. Fragen nach Verbesserungsbedarf in der Arbeit der Verfahrensbeistände .....	23

## B

### BEWERTUNG DER ERGEBNISSE IM HINBLICK AUF DIE FORSCHUNGSFRAGEN

I. Inwieweit besteht bei der Bestellung eines Verfahrensbeistandes eine Prüfpflicht des Familiengerichts im Hinblick auf dessen „Geeignetheit“? .....	24
II. Welche Mindestanforderungen sind an die „fachliche Eignung“ zu stellen? .....	26
III. Welche Mindestanforderungen sind an die „persönliche Eignung“ zu stellen? .....	27
IV. Zusammenfassung der Mindestanforderungen an die Prüfung der „Geeignetheit“ ...	29
V. Schlußfolgerungen für die Praxis .....	30

# VORWORT

Gemäß § 158 FamFG hat das Gericht dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung der Kindesinteressen erforderlich ist. Die Verfahrensbeistandschaft kommt in einer Vielzahl von unterschiedlichen rechtlichen Konstellationen in Betracht. Dieses sind

- die elterliche Sorge,
- das Umgangsrecht,
- die Kindesherausgabe,
- die Vormundschaft,
- die Pflegschaft oder die gerichtliche Bestellung eines sonstigen Vertreters für
- die Genehmigung der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Minderjährigen (§§ 1631b, 1800 und 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
- die Anordnung der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Minderjährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker
- die Aufgaben nach dem Jugendgerichtsgesetz.

Aufgabe des Verfahrensbeistandes ist es, die subjektiven und objektiven Interessen des Kindes gemäß § 158 Abs. 1 FamFG in diesen Angelegenheiten wahrzunehmen<sup>1</sup>. Welche Personen für diese Aufgabe geeignet sind, bestimmt das Gesetz nicht. Es besteht seit der Einführung der Funktion des „Verfahrenspflegers“ durch § 50 FGG im Jahre 1998, der durch den „Verfahrensbeistand“ gemäß § 158 FamFG im Jahre 2009 abgelöst wurde, eine Diskussion über professionelle Qualitätsanforderungen für Verfahrenspfleger bzw. Verfahrensbeistände.<sup>2</sup>

Das Forschungsprojekt „Die Geeignetheit von Verfahrensbeiständen gemäß § 158 FamFG“ wurde vom Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche – BVEB e. V. – mit Drittmitteln gefördert und damit dankenswerterweise erst ermöglicht.

Inhaltlich soll untersucht werden, welche Konsequenzen für die Anforderungen an die Verfahrensbeistände sowie für das Auswahlverfahren durch die Familiengerichte aus dem Tatbestandsmerkmal der „Geeignetheit“ gemäß § 158 FamFG, das erst mit dem FamFG im Jahre 2009 eingeführt wurde, gezogen werden müssen.

Sofern es im Rahmen der Fragestellungen dieses Forschungsprojekts von Interesse ist, soll auch an die Untersuchung von Anika Hannemann/Manuela Stötzel, Die Verfahrenspflegschaft im deutschen Rechtssystem, in: ZKJ 2009, S. 58 ff, angeknüpft werden. Hier wurden bundesweit alle Familiengerichte und sonstige Akteure im familiengerichtlichen Verfahren nach den Wirkungen der Verfahrenspflegschaft, die im Jahre 1998 im FGG eingeführt wurde, befragt. Da im Rahmen dieses Forschungsprojekts ebenfalls Familiengerichte, Jugendämter sowie Sachverständige/Gutachter befragt worden sind, soll auch evaluiert werden, ob und ggf. inwieweit sich seit der o. g. Untersuchung von Hannemann und Stötzel signifikante Änderungen ergeben haben.

Die vorliegende Untersuchung zielt auf die Frage der Effektivität der Interessensvertretung der Kinder und Jugendlichen im familiengerichtlichen Verfahren. Es sollen daher folgende Fragen mit dem Forschungsprojekt geklärt werden:

- Inwieweit besteht bei der Bestellung eines Verfahrensbeistandes eine Prüfpflicht des Familiengerichts im Hinblick auf dessen „Geeignetheit“?
- Welche Mindestanforderungen sind an die „fachliche Eignung“ zu stellen?
- Welche Mindestanforderungen sind an die „persönliche Eignung“ zu stellen?

Hierzu wurde ein Fragebogen entwickelt, der sich per E-Mail an alle 639 Familiengerichte in Deutschland richtete.

Außerdem wurden die sozialpädagogischen Fachkräfte der Jugendämter befragt, die in familiengerichtlichen Verfahren mitwirken. Diese Befragung richtete sich überwiegend per Briefsendung an 42 ausgewählte niedersächsische Jugendämter.

Des Weiteren wurden Sachverständige, die Gutachten in familiengerichtlichen Verfahren abgeben, ebenfalls befragt. Der Fragebogen wurde über Online-Netzwerke der Gerichtsgutachter/innen verbreitet.

In der Zeit ab August 2016 wurde die Fragebögen versendet. Der Befragungszeitraum endete Anfang Februar 2017.

Es antworteten 404 Familienrichter/innen, 92 Vertreter/innen der niedersächsischen Jugendämter sowie 24 Sachverständige.

Wegen der geringen Teilnehmerzahl bei den Sachverständigen, die trotz verschiedener Bemühungen leider nicht gesteigert werden konnte, müssen die Antworten der Sachverständigen als Einzelmeinungen ohne grundsätzliche Aussagekraft betrachtet werden.

Zunächst sollen im Folgenden die Ergebnisse der Befragungen dargestellt werden, bevor auf die o. g. drei Fragestellungen eingegangen werden soll.

Hildesheim, Mai 2017  
Sabine Dahm

## ERGEBNISSE DER BEFRAGUNGEN ZUR »GEEIGNETHEIT« DER VERFAHRENSBEIStÄNDE

### I. FRAGEN NACH DEN PROFESSIONEN DER VERFAHRENSBEIStÄNDE

Die befragten Gruppen haben übereinstimmend angegeben, dass die Verfahrensbeistände am häufigsten aus den Professionen der staatlich anerkannten Sozialarbeiter/innen/staatlich anerkannten Sozialpädagog/inn/en sowie der Volljuristen, d. h. in der Praxis oft Rechtsanwälte, kommen. Nach der Wahrnehmung der befragten Familiengerichte sowie Jugendämtern sind die Volljuristen dabei noch etwas mehr vertreten als die Sozialarbeiter/innen.

Schon in der Untersuchung von Anika Hannemann/Manuela Stötzel<sup>3</sup> sind die Sozialpädagog/inn/en/-arbeiter/innen und (Voll-)Jurist/inn/en die beiden am häufigsten vertretenen Professionen bei den Verfahrenspflegern gewesen. Dies hat sich demnach nicht verändert.

#### 1. Frage nach den Professionen der Verfahrensbeistände

Familiengerichte	
<b>Grafik I: Welche Professionen nehmen in Ihrem Verantwortungsbereich Verfahrensbeistandschaften wahr?</b> Mehrere Antworten sind möglich. n=404	
Staatlich anerkannte/r Sozialarbeiter/in/ Sozialpädagogin/Sozialpädagoge (Dipl., B.A., M.A.)	337 83,42 %
Jurist/inn/en, Erstes juristisches Staatsexamen	78 19,31 %
Volljurist/inn/en, Erstes und Zweites juristisches Staatsexamen	359 88,86 %
Psychologin/Psychologe (Dipl., B.Sc., M.Sc.)	150 37,13 %
Pädagogin/Pädagoge (Dipl., B.A., M.A.)	227 56,19 %
Lehramt (alle Schulformen)	8 1,98 %
Erzieherin/ Erzieher	69 17,08 %
Verwandte/ Vertrauensperson des Kindes	4 0,99 %
Sonstiges	48 11,88 %

## Sachverständige und Jugendämter

### Grafik II: Welche Professionen nehmen in Ihrem Bereich Verfahrensbeistandschaften wahr?

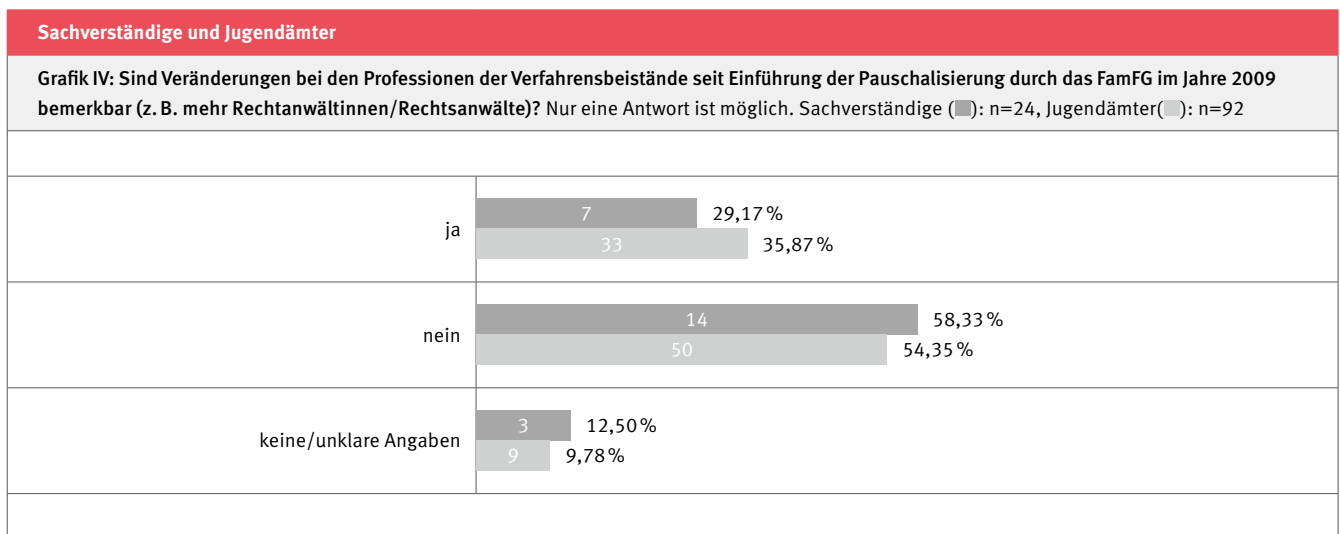
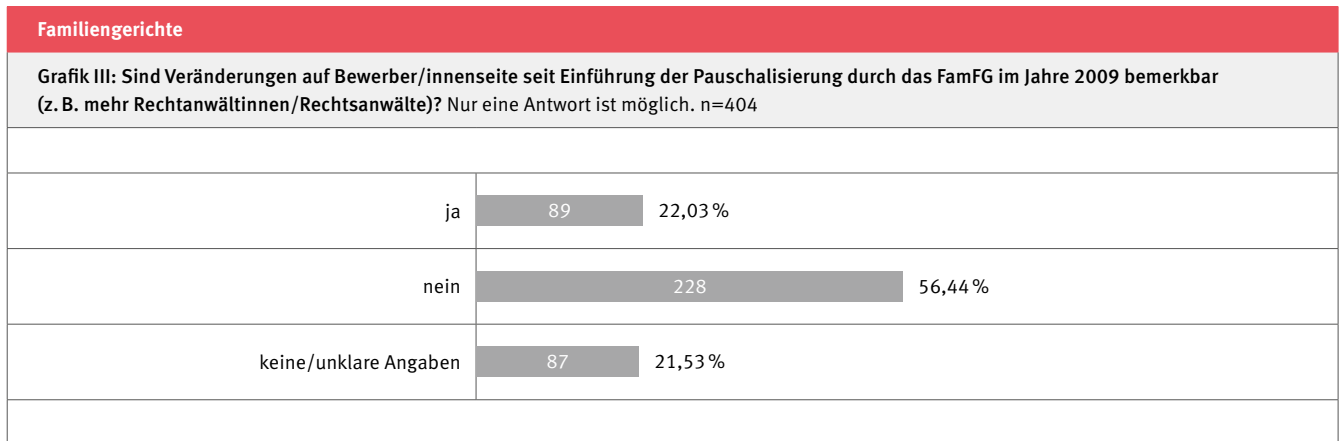
Mehrere Antworten sind möglich. Sachverständige (■): n=24, Jugendämter (□): n=92

Staatlich anerkannte/r Sozialarbeiter/in/ Sozialpädagogin/Sozialpädagoge (Dipl., B.A., M.A.)	22 91,67%	75 81,52%
Jurist/inn/en, Erstes juristisches Staatsexamen	11 45,83%	31 33,70%
Volljurist/inn/en, Erstes und Zweites juristisches Staatsexamen	20 83,33%	79 85,87%
Psychologin/Psychologe (Dipl., B.Sc., M.Sc.)	15 62,50%	23 25,00%
Pädagogin/Pädagoge (Dipl., B.A., M.A.)	18 75,00%	28 30,43%
Lehramt (alle Schulformen)	1 4,17%	0 0,00%
Erzieherin/ Erzieher	3 12,50%	1 1,09%
Verwandte/ Vertrauensperson des Kindes	0 0,00%	0 0,00%
Sonstiges	1 4,17%	2 2,17%

**2. Sind Veränderungen auf der Bewerberseite seit Einführung der Pauschalisierung durch das FamFG im Jahre 2009 bemerkbar (z. B. mehr Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte)?**

Alle Befragten verneinen mehrheitlich, dass es seit der Einführung der pauschalisierten Vergütung der Verfahrensbeistände im Jahre 2009 zu Veränderungen bei den Professionen gekommen ist, die Verfahrensbeistandschaften wahrnehmen wollen. Viele

Befragte merken allerdings unter der Rubrik „keine/unklare Angaben“ an, dass sie erst nach dem Jahr 2009 im familiengerichtlichen Verfahren tätig sind und daher die Frage nicht beurteilen können.





## II. FRAGEN ZU DEN KOMPETENZEN, DIE VERFAHRENSBEISTÄNDE HABEN SOLLTEN

Hier fallen die Beurteilungen, je nach befragter Gruppe, etwas unterschiedlich aus.

Die Familiengerichte bewerten die Kenntnisse über Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung (87,38%), die Gesprächsführung u. a. mit dem Kind (85,89%) sowie die Klarheit der Verfahrensbeistände über ihre Rechtsstellung im familiengerichtlichen Verfahren (85,15%) als besonders wichtig. An vierter Stelle stehen nach Auffassung der Familienrichter/innen das Grundlagenwissen der Bindungstheorie (80,69%), um die Eltern-Kind-Beziehung richtig beurteilen zu können.

Dagegen stehen bei den Jugendämtern die Kenntnisse der Grundlagen der Bindungstheorie (92,39%), die familienrechtlichen Kenntnisse (91,30%) sowie die Gesprächsführung u. a. mit dem Kind (90,22%) an vorderster Stelle.

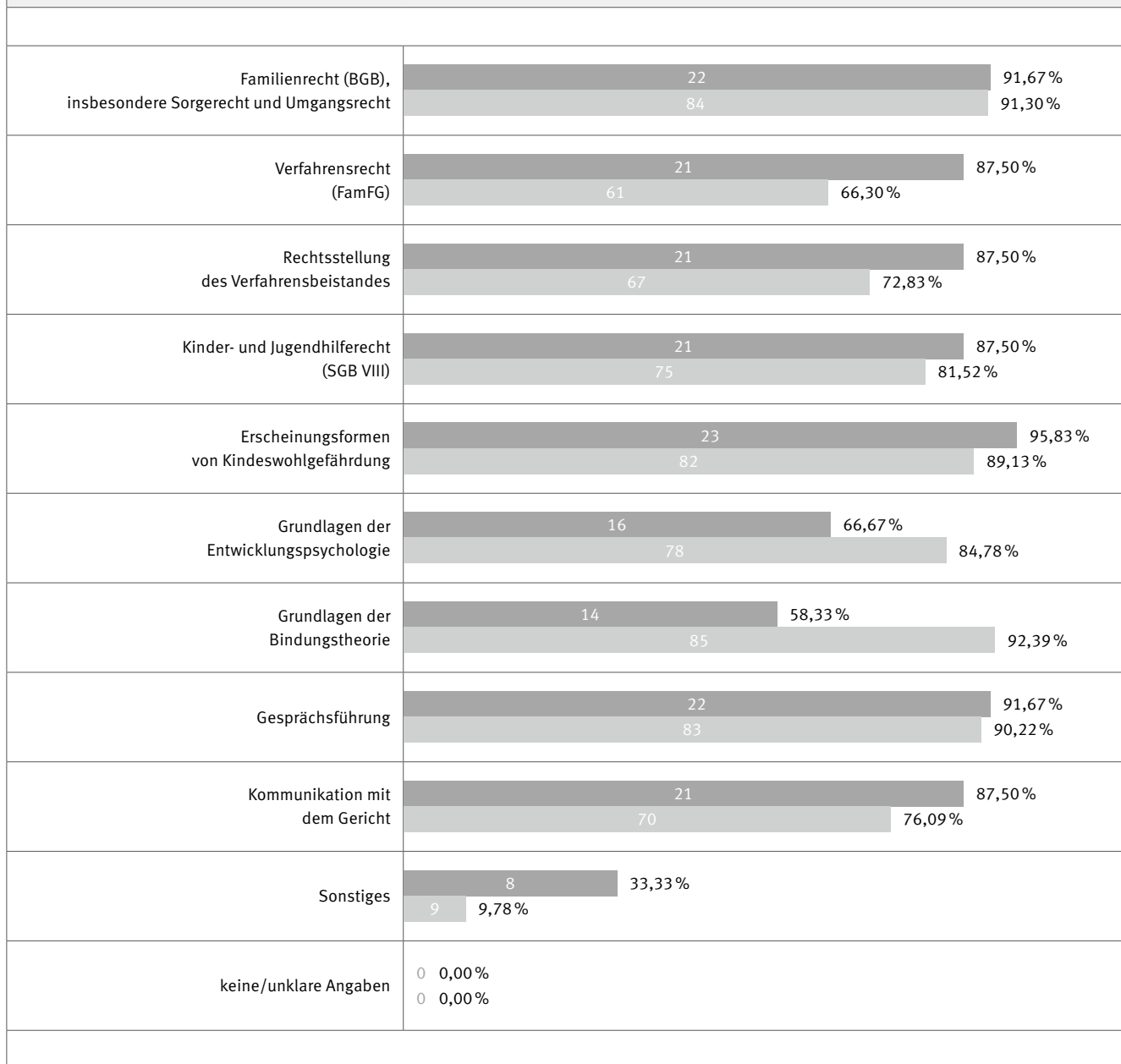
Die Sachverständigen sehen die Kenntnisse über die Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdungen (95,83%) als besonders wichtig an. Das Erfordernis familienrechtlicher Kenntnisse (91,67%) sowie der Gesprächsführung u. a. mit dem Kind (91,67%) liegen für die Sachverständige gleichauf.

Familiengerichte	
<b>Grafik V: In welchen nachfolgend aufgeführten Bereichen sollten Verfahrensbeistände kompetent sein?</b> Mehrere Antworten sind möglich. n=404	
Familienrecht (BGB), insbesondere Sorgerecht und Umgangsrecht	293 72,52%
Verfahrensrecht (FamFG)	162 40,10%
Rechtsstellung des Verfahrensbeistandes	344 85,15%
Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII)	284 70,30%
Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung	353 87,38%
Grundlagen der Entwicklungspsychologie	315 77,97%
Grundlagen der Bindungstheorie	326 80,69%
Gesprächsführung	347 85,89%
Kommunikation mit dem Gericht	276 68,32%
Sonstiges	29 7,18%
keine/unklare Angaben	1 0,25%

**Sachverständige und Jugendämter**

**Grafik VI: In welchen nachfolgend aufgeführten Bereichen sollten Verfahrensbeistände kompetent sein?**

Mehrere Antworten sind möglich. Sachverständige (■): n=24, Jugendämter(□): n=92



### III. FRAGEN DANACH, OB VERFAHRENSBEISTÄNDE DIE O. G. ANFORDERUNGEN ERFÜLLEN

Diese Fragen wurden nur den Jugendämtern und Sachverständigen gestellt.

Während die Jugendämter die Frage, ob nach ihrer Wahrnehmung die Verfahrensbeistände den Anforderungen in der Regel entsprechen, mehrheitlich bejahen, verneint dies die Hälfte der befragten Sachverständigen.

#### Jugendämter

Die Jugendamtsmitarbeiter/innen begründen ihre positive Einschätzung damit, dass es einen guten Informationsaustausch zwischen Jugendamt und Verfahrensbeständen gäbe (18,42 %). Zudem stellen sie eine gute Vertretung der betroffenen Kinder durch die Verfahrensbeistände fest (15,79 %).

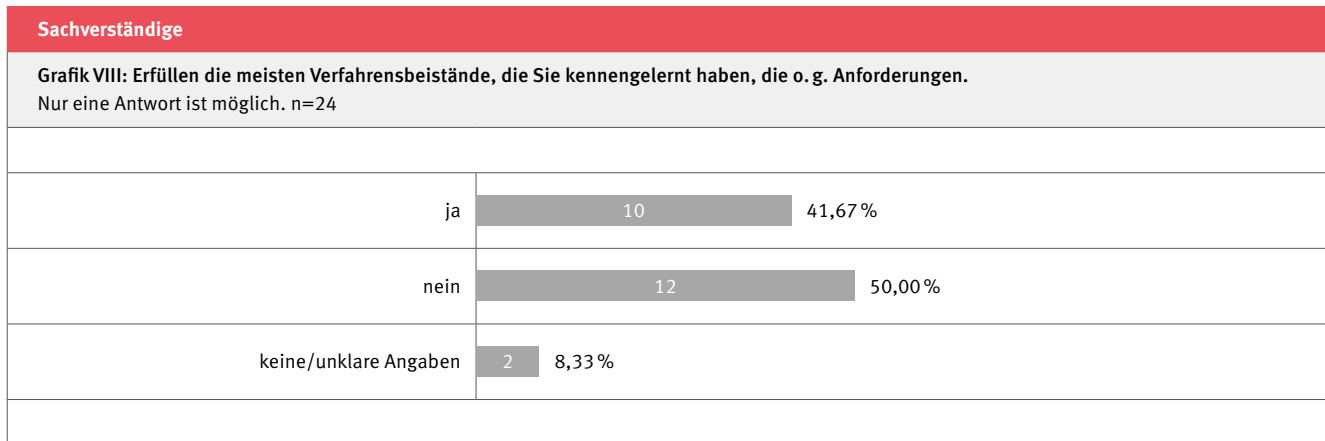
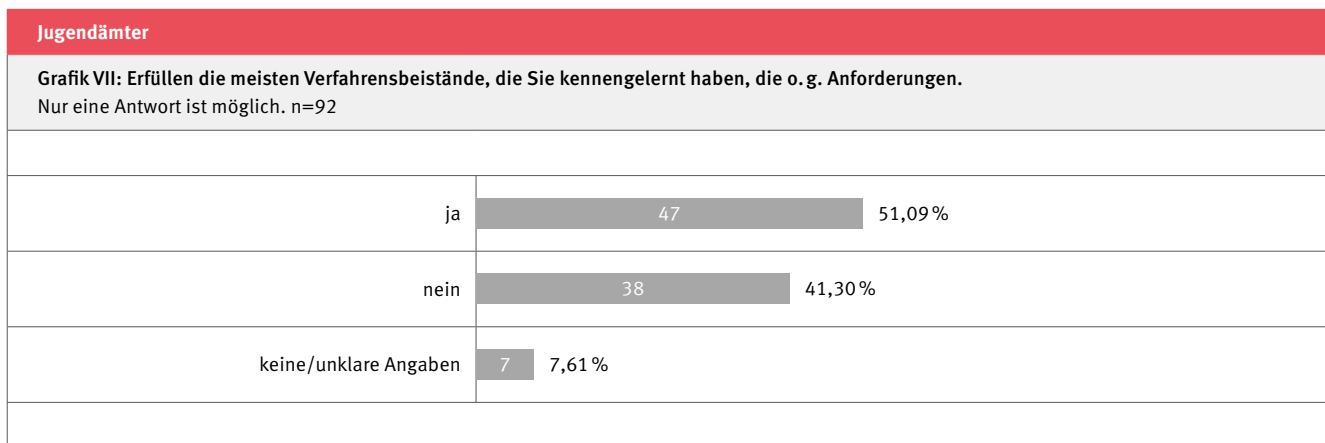
Ihr Nein-Votum begründen die Vertreter/innen der Jugendämter zu gleichen Teilen mit Defiziten in der Bindungstheorie (31,58 %) sowie in der Entwicklungspsychologie (31,58 %). Als weitere

Gründe werden eine nicht ausreichende pädagogische Qualifikation (13,16 %) sowie mangelnde Kenntnisse im Kinder- und Jugendhilferecht (10,53 %) genannt.

#### Sachverständige

Die befragten Sachverständigen heben positiv den Einsatz der Verfahrensbeistände für die betroffenen Kinder hervor (25 %) hervor. Zu gleichen Anteilen werden außerdem die gute Beobachtungsgabe (12,50 %) sowie die Fähigkeit zu interdisziplinärem Arbeiten (12,50 %) genannt.

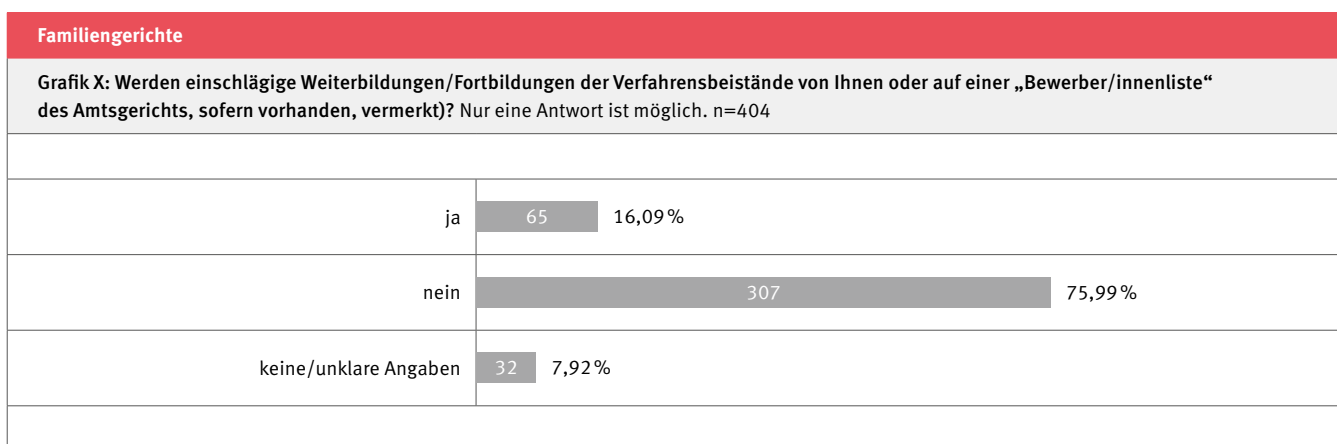
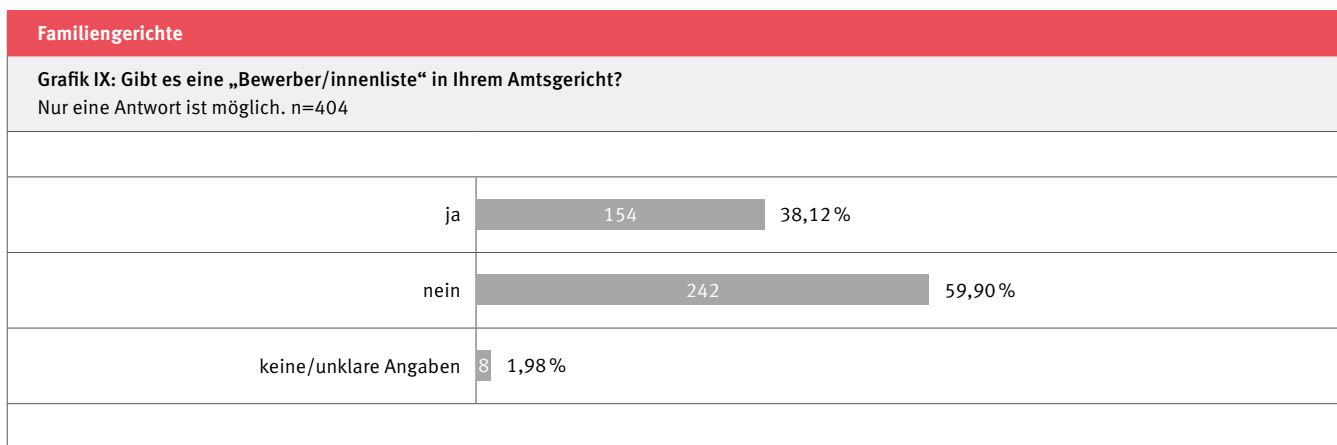
Ein wichtiger Kritikpunkt der Sachverständigen ist, dass ihrer Meinung nach, Verfahrensbeistände nicht ausreichend das Kind im Fokus haben, sondern sich zu viel mit den anderen Beteiligten des familiengerichtlichen Verfahrens beschäftigen (41,67 %). Außerdem sind sie der Auffassung, dass Verfahrensbeistände zu wenig Kenntnisse in der Gesprächsführung (mit Kindern) haben (16,67 %).



**IV.  
FRAGEN ZU DEN AUSWAHLKRITERIEN FÜR DIE BESTELLUNG VON  
VERFAHRENSBEISTÄNDEN, EINSCHLISSLICH VERGÜTUNG  
(PAUSCHALISIERUNG)**

Diese Fragen richteten sich nur an die Familiengerichte.  
Mehrheitlich werden von den Familiengerichten keine Bewerberlisten geführt (59,90 %). Einschlägige Fortbildungen/Weiterbildungen werden von den Familiengerichten/Familienrichter/innen mehrheitlich nicht vermerkt (75,99 %). Die überwiegende Mehrzahl der Bestellungen zum Verfahrensbeistand ergibt sich dadurch, dass das Gericht den Verfahrensbeistand in anderen Verfahren kennengelernt hat (94,55 %).

Ein erweitertes Führungszeugnis wird in sehr seltenen Fällen (2,23 %) durch das Gericht angefordert.  
Die überwiegende Anzahl der bestellten Verfahrensbeistände wird mit der sog. Großen Pauschale vergütet. Insgesamt 81,95 % der befragten Familienrichter/innen geben, an, dass sie zwischen 80 und 100 % ihrer Fälle mit der Großen Pauschale vergüten.



**Graphik XI: Welche Auswahlkriterien legen Sie bei der Bestellung von Verfahrensbeiständen (VB) zugrunde?**

Mehrere Antworten sind möglich. n=404

VB ist dem Gericht aus anderen Verfahren persönlich bekannt	382	94,55%
VB hat sich beim Gericht schriftlich beworben	136	33,66%
VB hat sich beim Gericht persönlich beworben	156	38,61%
VB hat die Weiterbildung zum Verfahrensbeistand absolviert und nachgewiesen	190	47,03%
VB hat ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt	9	2,23%
VB wird vom Gericht für bestimmte Verfahren angesprochen, weil sie/er eine bestimmte Profession hat	133	32,92%
VB wird vom Gericht für bestimmte Verfahren angesprochen, weil sie/er eine bestimmte Erfahrung/Kenntnis hat	260	64,36%
VB wird vom Gericht für bestimmte Verfahren angesprochen, weil sie/er eine bestimmte gewünschte Sprachkenntnis hat	102	25,25%
Gericht nimmt grundsätzlich nur eine bestimmte Profession	5	1,24%
keine/unklare Angaben	1	0,25%

Familiengerichte

Graphik XII: Zu wieviel Prozent bestellen Sie einen Verfahrensbestand mit der großen Pauschale?

Nur eine Antwort ist möglich. n=404

100 %	119	29,46 %
99,90 %	1	0,25 %
99,00 %	15	3,71 %
98,00 %	9	2,23 %
95,00 %	42	10,40 %
90,00 %	90	22,28 %
85,00 %	9	2,23 %
80,00 %	46	11,39 %
75,00 %	4	0,99 %
70,00 %	13	3,22 %
67,00 %	2	0,50 %
60,00 %	8	1,98 %
50,00 %	4	0,99 %
40,00 %	1	0,25 %
30,00 %	5	1,24 %
25,00 %	1	0,25 %
20,00 %	5	1,24 %
10,00 %	6	1,49 %
5,00 %	1	0,25 %
0,00 %	3	0,74 %
weit überwiegender Anteil	1	0,25 %
keine/unklare Angaben	19	4,70 %

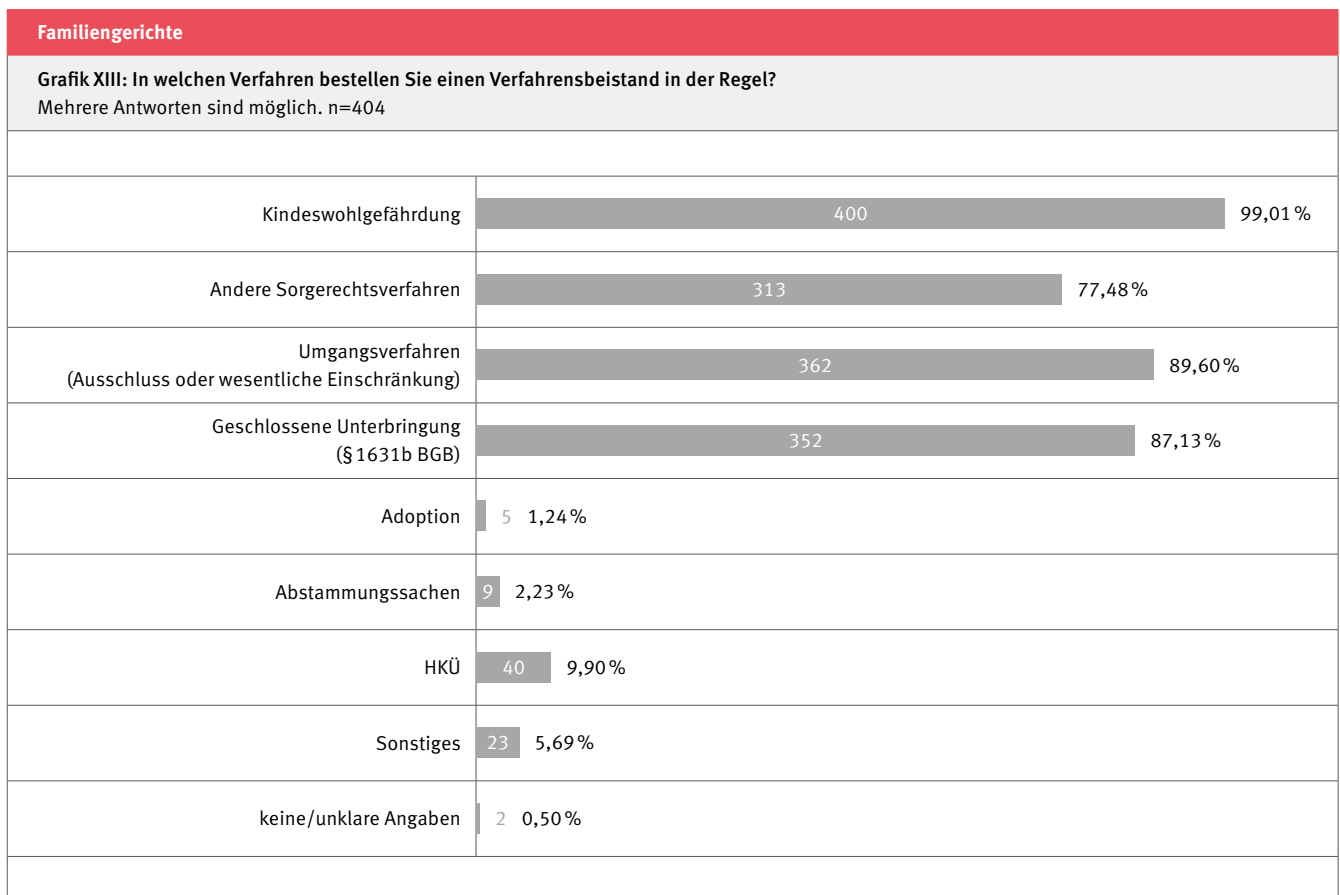
**V.  
FRAGEN ZU DEN VERFAHREN, IN DENEN  
VERFAHRENSBEISTÄNDE BESTELLT WERDEN**

Verfahren der Kindeswohlgefährdung (99,01 %) sowie Umgangsverfahren (89,60 %) werden von allen befragten Familienrichter/innen am häufigsten genannt. Bei der geschlossenen Unterbringungen nach § 1631b BGB geben 87,13 % der befragten Familienrichter/innen an, dass sie regelmäßig einen Verfahrensbeistand bestellen.

Auch die befragten Jugendamtsmitarbeiter/innen (94,57 %) sowie Sachverständige (91,67 %) bestätigen, dass nach ihrer Wahrnehmung in den Verfahren der Kindeswohlgefährdung Verfahrensbeistände bestellt werden. Die Umgangsverfahren werden ebenfalls mit hohen Prozentzahlen genannt (Jugendämter: 97,83 %, Sachverständige: 91,67 %). Die befragten Fachkräfte der Jugendämter betonen zudem noch, dass Verfahrensbeistände auch in anderen Sorgerechtsverfahren bestellt werden (92,39 %).

Auffallend ist, dass sowohl die befragten Sachverständigen, als auch die befragten Jugendamtsmitarbeiter/innen eine relativ geringe Quote bei der Bestellung von Verfahrensbeiständen in den Fällen der geschlossenen Unterbringung (§ 1631b BGB) sehen (Jugendamt: 38,04 %; Sachverständige: 41,46 %).

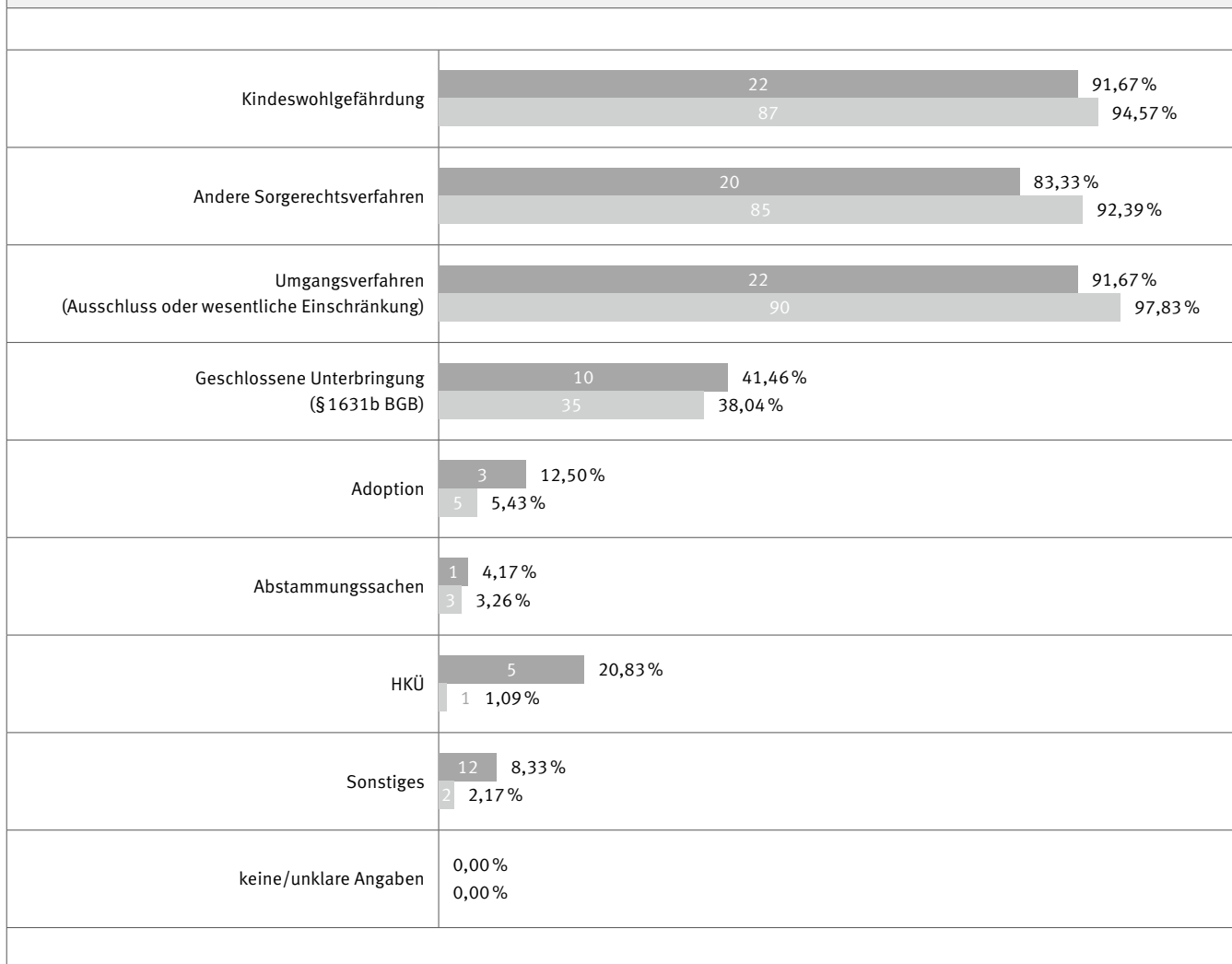
Wegen der großen Diskrepanz zu dem von den Familienrichter/innen angegebenen Wert (87,13 %), könnte ein Erklärungsversuch hierfür sein, dass eventuell die befragten Sachverständigen und Jugendamtsmitarbeiter/innen in ihrer Berufspraxis relativ selten einen Unterbringungsfall erleben, so dass sie die Antwortmöglichkeit „Geschlossene Unterbringung (§ 1631b BGB)“ nicht angekreuzt haben.



## Sachverständige und Jugendämter

**Grafik XIV: In welchen Verfahren bestellt das Familiengericht einen Verfahrensbeistand in der Regel?**

Mehrere Antworten sind möglich. Sachverständige (■): n=24, Jugendämter(□): n=92

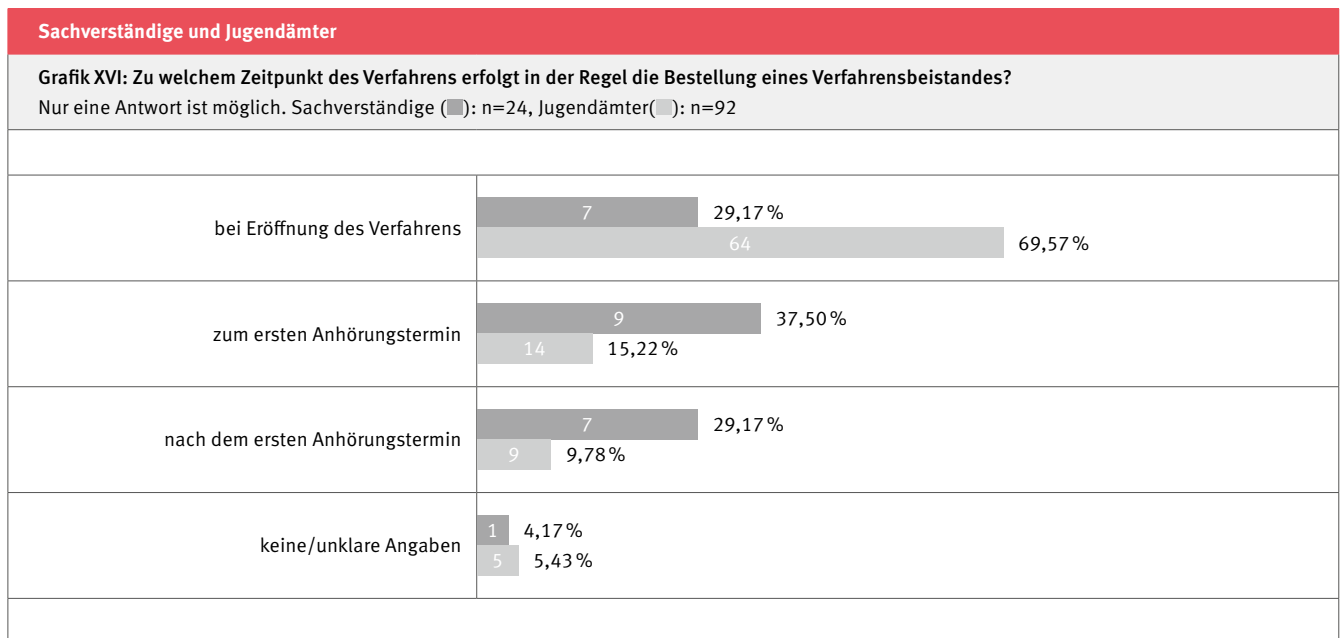
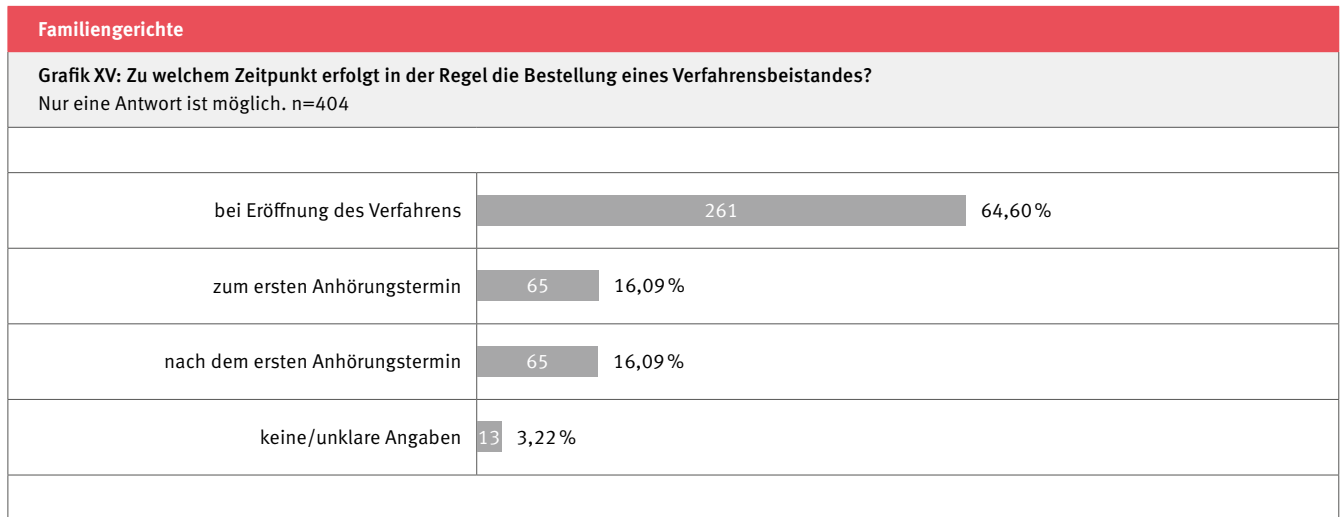




**VI.  
FRAGEN ZUM ZEITPUNKT DER BESTELLUNG VON  
VERFAHRENSBEISTÄNDEN**

Nach Auffassung der Familiengerichte (64,60%) und der Jugendämter (69,57%) erfolgt die Bestellung der Verfahrensbeistände mehrheitlich in der Regel bei Eröffnung des Verfahrens. Dagegen beobachten die befragten Sachverständige mehrheitlich die Bestellung der Verfahrensbeistände in der Regel erst zum

ersten Anhörungstermin bzw. nach dem ersten Anhörungstermin. Die erhobenen Antworten sind vor dem Hintergrund der Regelung des § 158 Abs. 3 S. 1 FamFG einzuordnen, wonach der Verfahrensbeistand so früh wie möglich zu bestellen ist.<sup>4</sup>



## VII. FRAGEN ZUR ART UND WEISE DER ERLEDIGUNG DER VERFAHRENSBEISTANDSCHAFT

Die ganz überwiegende Mehrheit der Befragten halten ein **Gespräch mit dem Kind** für erforderlich, wobei nur die 24 befragten Sachverständigen die 100 % erreichen.

In der Bedeutung für die Jugendämter rangieren Gespräche mit den Eltern (97,44 %) vor den Gesprächen mit den Kindern (88,04 %).

Die Familienrichter/innen halten zu 99,50% ein Gespräch mit dem Kind für erforderlich. In der Untersuchung von Anika Hannemann/Manuela Stötzel<sup>5</sup> sahen 99 % der befragten Richter/innen das Gespräch der damaligen Verfahrenspfleger mit dem Kind als notwendig an. Das entspricht dem heutigen Stand.

90,35 % der befragten Familienrichter/innen sehen **Hausbesuch(e)** des Verfahrensbeistandes beim Kind für erforderlich an. Auch 96,74 % der sozialpädagogischen Fachkräfte der Jugendämter und 95,83 % der befragten Sachverständigen sehen dies so.

Während alle Befragten der Jugendämter und alle befragten Sachverständigen die **Teilnahme an den gerichtlichen Terminen** für notwendig halten, sprechen sich hierfür „nur“ 97,03 % der Familienrichter/innen aus. In der Untersuchung von Anika Hannemann/Manuela Stötzel<sup>6</sup> hatten 93 % der Richter/innen angegeben, dass die Teilnahme an der Verhandlung Aufgabe des Verfahrenspflegers sei. Insofern liegt eine gestiegene Zustimmung zu diesem Tätigkeitsbereich vor.

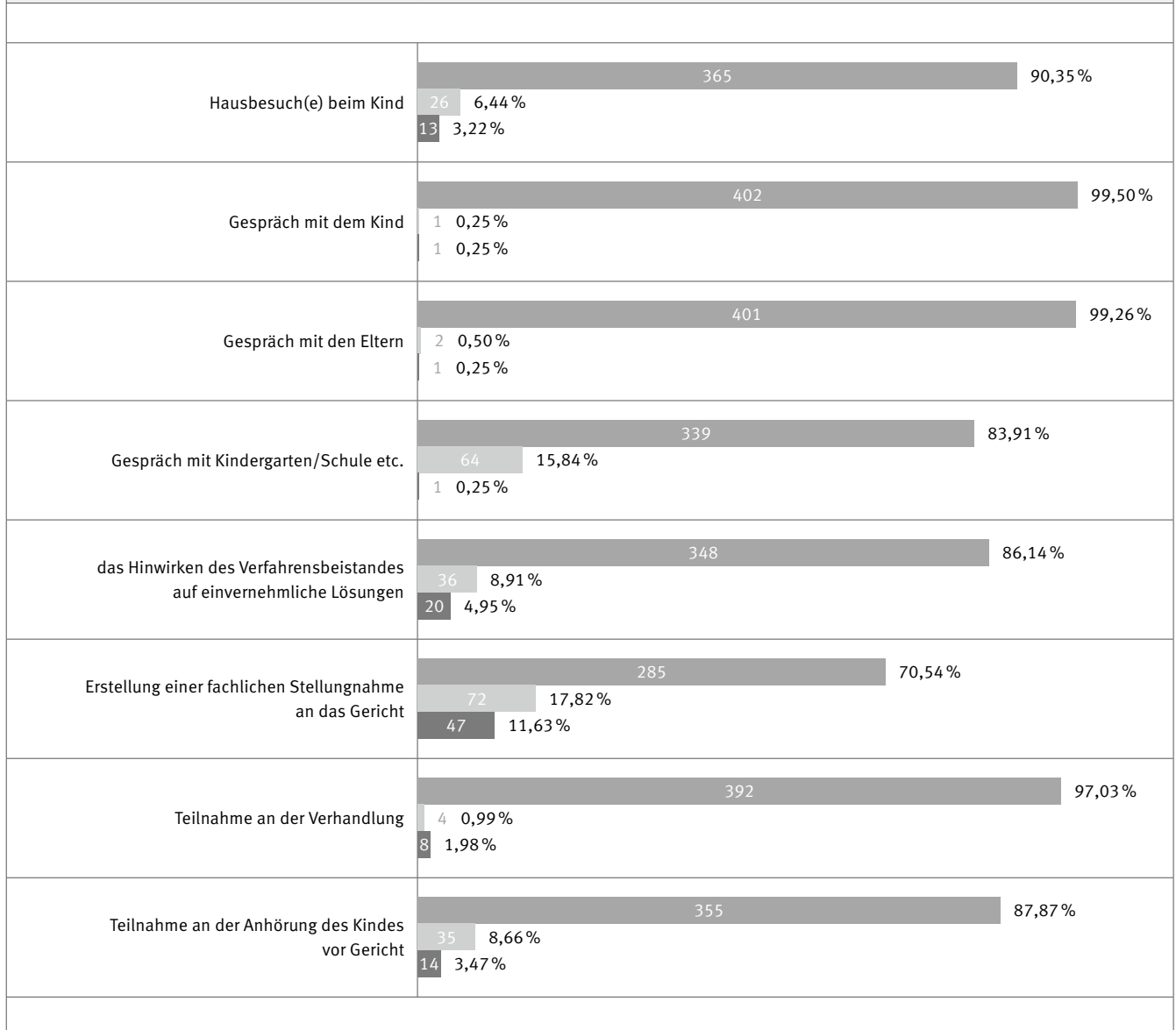
Während in der Untersuchung von Anika Hannemann/Manuela Stötzel<sup>7</sup> nur 62 % der befragten Richter/innen die **Teilnahme an der Anhörung des Kindes** durch den Verfahrenspfleger für wichtig ansahen, liegt die Zustimmungquote heute bei 87,87 %. Das ist eine signifikante Steigerung. Da § 159 Abs. 4 S. 3 FamFG regelt, dass ein bestellter Verfahrensbeistand an der persönlichen Anhörung des Kindes durch das Gericht teilnehmen soll<sup>8</sup>, bleibt an dieser Stelle offen, warum die Zustimmungquote nicht noch höher ist.

Sehr differenziert ist die Sichtweise der Befragten bei der Frage nach der Tätigkeit **„Hinwirken auf einvernehmliche Lösung“**. Während die Familienrichter/innen dies zu 86,14 % befürworten, sehen nur 68,48 % der Befragten der Jugendämter und 70,83 % der Sachverständigen dies als Aufgabe der Verfahrensbeistände an. Die hohe Zustimmung der Familienrichter/innen zu dieser Aufgabe korrespondiert mit der hohen Quote der Bestellungen der Verfahrensbeistände mit der sog. Großen Pauschalen, siehe Grafik XII. Die bessere Vergütung wird durch einen erweiterten Aufgabenkreis gemäß § 158 Abs. 4 S. 3 FamFG begründet, wie beispielsweise dem Mitwirken am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand, Sowohl die Jugendämter also auch die Sachverständigen wurden jeweils danach befragt, ob die Verfahrensbeistände auch mit ihnen einen **Informationsaustausch** pflegen sollen. 85,87 % der befragten Jugendamtsmitarbeiter/innen befürworten einen Informationsaustausch zwischen Jugendamt und Verfahrensbeistand. 79,17 % der Sachverständigen sehen ebenfalls einen Informationsaustausch zwischen Verfahrensbeistand und Sachverständigen als wichtig an.

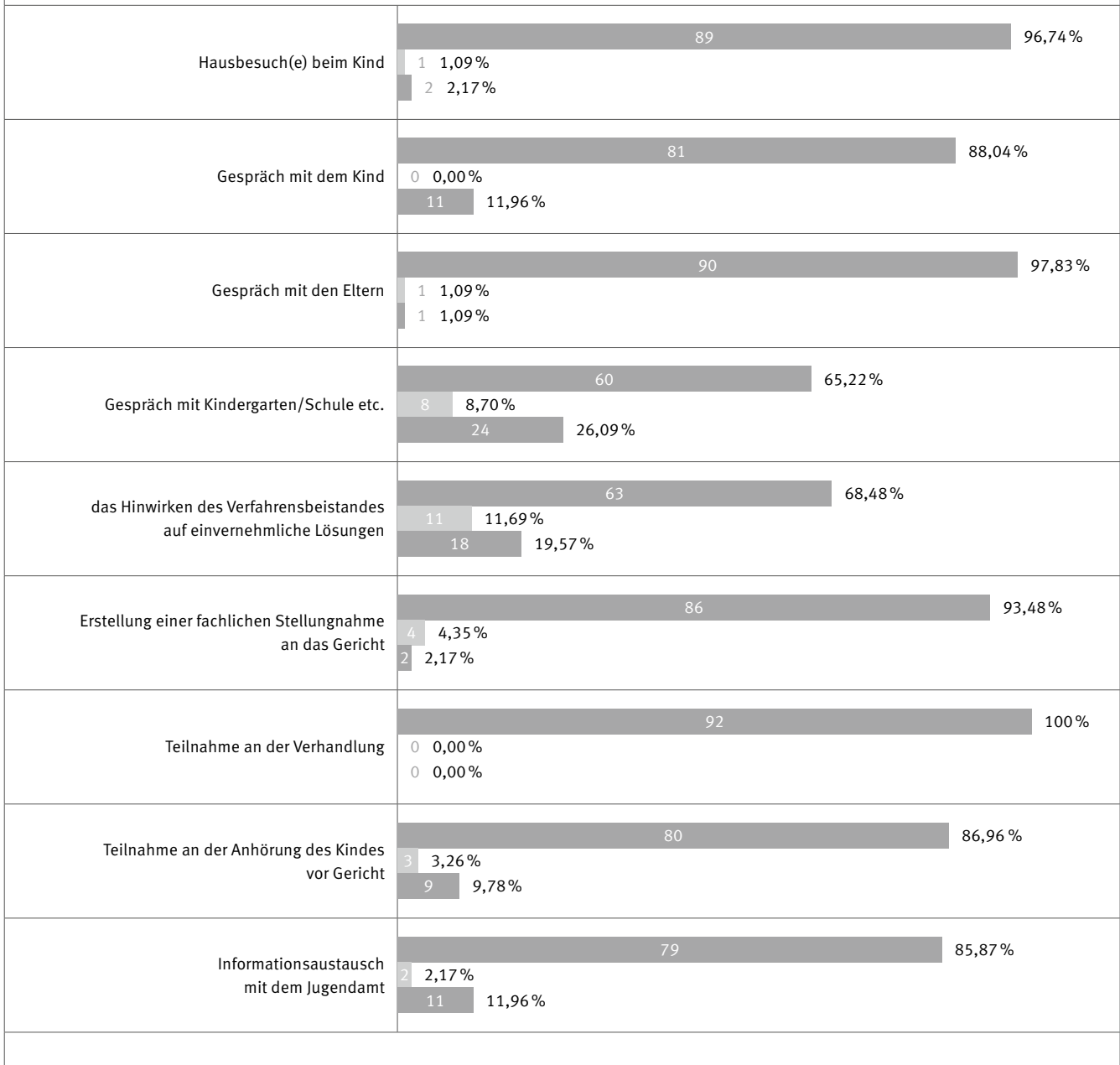
## Familiengerichte

### Grafik XVII: Legt das Gericht Wert auf das „Wie“ der Tätigkeit, z. B. auf ...?

Mehrere Antworten sind möglich. n=404, ja (■), nein (□), keine/unklare Angaben (■)



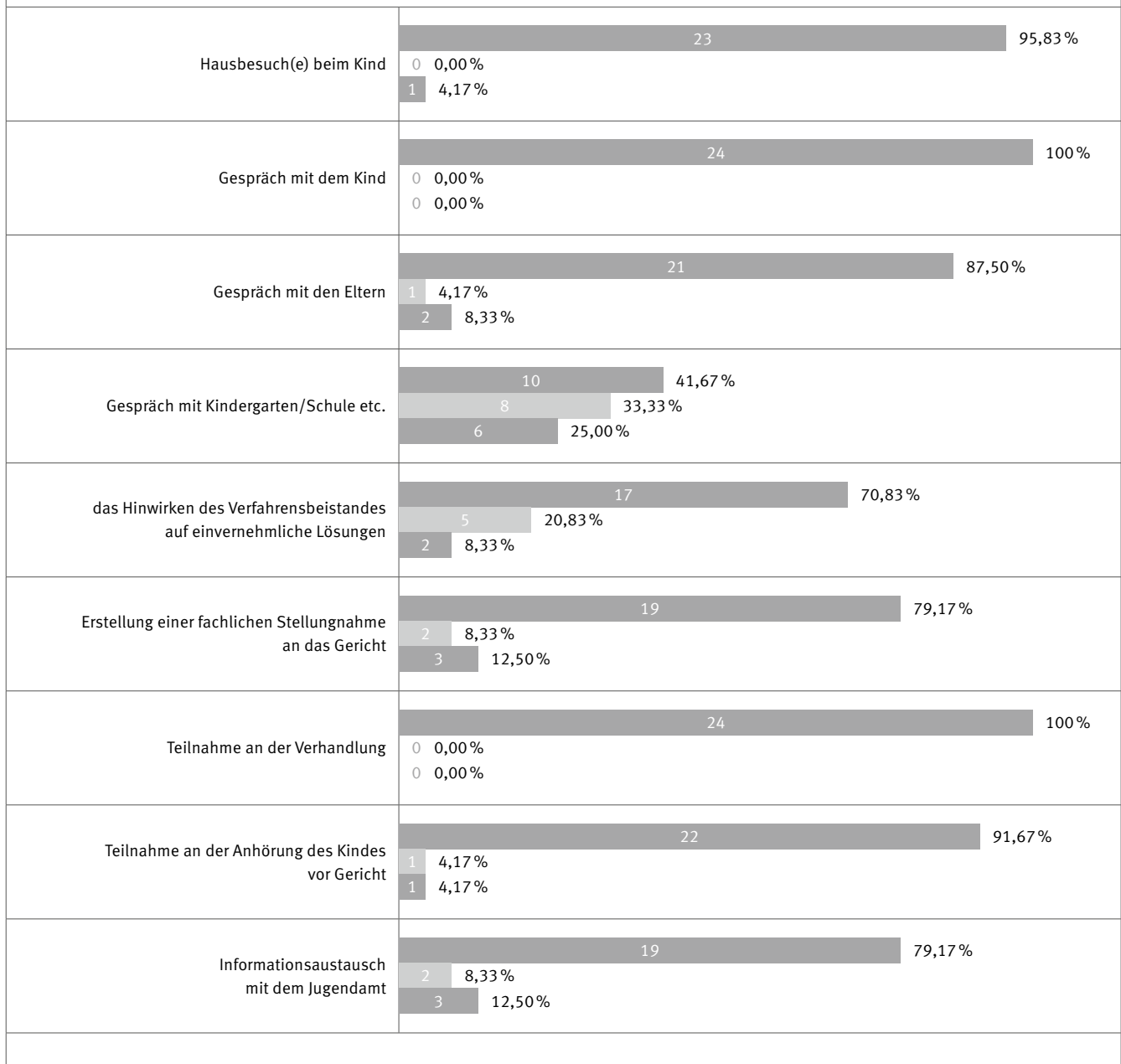
**Grafik XVIII: Welche Tätigkeiten sollte aus Ihrer Sicht ein Verfahrensbeistand ausführen?**  
 Mehrere Antworten sind möglich. n=92, ja (■), nein (□), keine/unklare Angaben(□)



Sachverständige

Graphik XIX: Welche Tätigkeiten sollte aus Ihrer Sicht ein Verfahrensbeistand ausführen?

Mehrere Antworten sind möglich. n=24, ja (■), nein (□), keine/unklare Angaben(□)



**VIII.  
FRAGEN NACH DEN AUSWIRKUNGEN DER  
BESTELLUNG EINES VERFAHRENSBEISTANDES  
AUF DIE ENTSCHEIDUNGSFINDUNG DES RICHTERS**

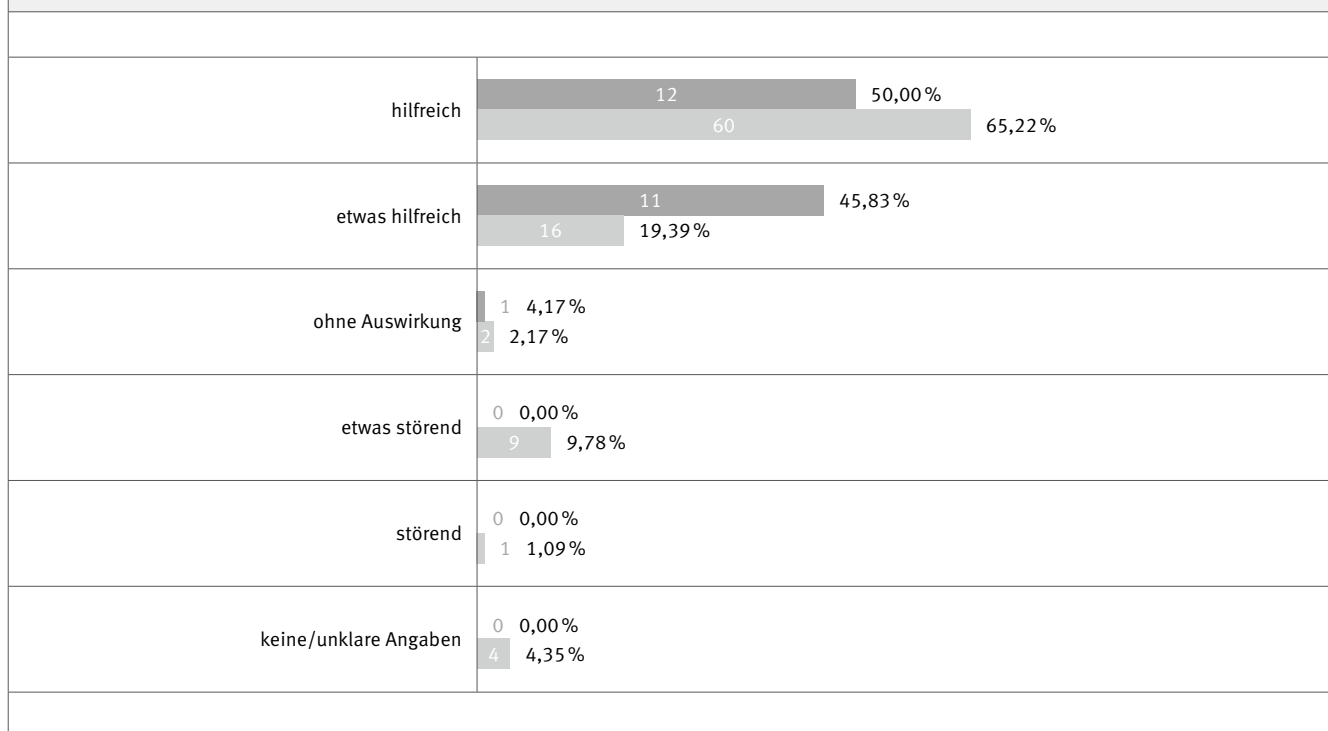
Alle Befragten halten übereinstimmend mehrheitlich die Beteiligung eines Verfahrensbeistandes für hilfreich für die Entscheidungsfindung des Familiengerichts, wobei die Sachverständigen mit 50 % für „hilfreich“ und 45,83 % für „etwas hilfreich“ votieren. Die Familienrichter/innen geben mit 93,32 % an, dass die Bestellung eines Verfahrensbeistandes für ihre Entscheidungsfindung „hilfreich“ ist.

In der Untersuchung von Anika Hannemann/Manuela Stötzel<sup>9</sup> hatten auch schon 65 % der Richter/innen die Auswirkungen der damaligen Verfahrenspfleger/innen auf die Entscheidungsfindung als „hilfreich“, 25 % als „etwas hilfreich“ angesehen. Dieser positive Trend hat sich eher noch verstärkt.

Familiengerichte		
<b>Grafik XX: Welche Auswirkung hat die Bestellung eines Verfahrensbeistandes nach Ihrer Wahrnehmung in der Regel auf die Entscheidungsfindung des Gerichtes? Nur eine Antwort ist möglich. n=404</b>		
hilfreich	377	93,32 %
etwas hilfreich	23	5,69 %
ohne Auswirkung	3	0,74 %
etwas störend	0	0,00 %
störend	0	0,00 %
keine/unklare Angaben	1	0,25 %

## Sachverständige und Jugendämter

Grafik XXI: Welche Auswirkung hat die Bestellung eines Verfahrensbeistandes nach Ihrer Wahrnehmung in der Regel auf die Entscheidungsfindung des Gerichtes? Nur eine Antwort ist möglich. Sachverständige (■): n=24, Jugendämter(■): n=92



## IX.

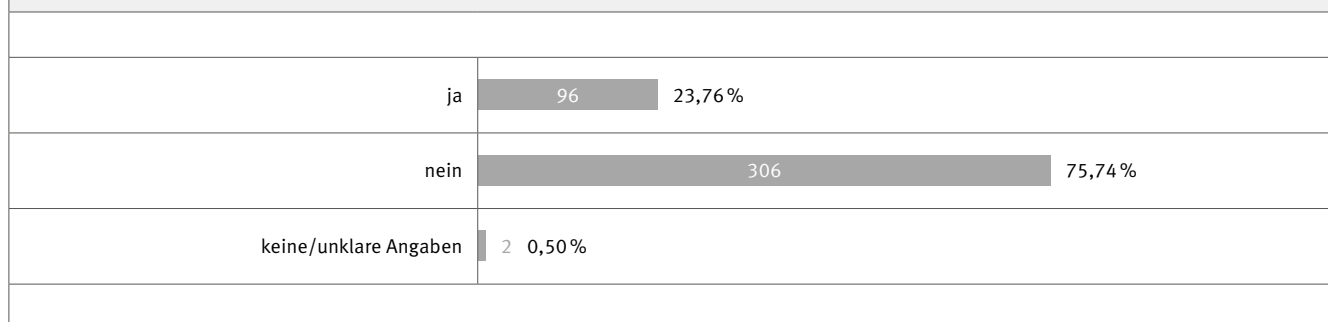
### FRAGE NACH WIDERRUF/AUFHEBUNG DER BESTELLUNG EINES VERFAHRENSBEISTANDES

Die Frage richtete sich nur an die Familiengerichte. Immerhin geben 23,76 % der befragten Familienrichter/innen an, dass sie schon einmal die Bestellung eines Verfahrensbeistandes widerrufen/aufgehoben haben. Der häufigste Grund hierfür ist die Befangenheit bzw. Vorbefassung des Verfahrensbeistandes in dieser Angelegenheit (30,53%),

d. h. dass der Verfahrensbeistand, z. B. als Rechtsanwalt, schon ein beteiligtes Familienmitglied vertreten hat.<sup>10</sup> Aber auch 10,53 % der befragten Familienrichter/innen sagen aus, dass sie wegen fachlichen Versagens des Verfahrensbeistandes schon die Bestellung aufgehoben haben.

## Familiengerichte

Grafik XXII: Wurde schon die Bestellung eines Verfahrensbeistandes widerrufen/aufgehoben? Nur eine Antwort ist möglich. n=404



**Familiengerichte**

**Grafik XXIII: Auswertung: Gründe für den Widerruf/Aufhebung (Grafik XXII)**

Mehrere Antworten sind möglich.n=96

Befangenheit/Vorbefassung	29	30,53 %
örtlicher Zuständigkeitswechsel	6	6,32 %
mangelndes Vertrauen	8	8,42 %
Konflikte	10	10,53 %
Überlastung/Verhinderung des VB	8	8,42 %
Wunsch der Familie	4	4,21 %
Wunsch des VB	7	7,37 %
Aufgabe der Tätigkeit	11	11,58 %
veränderte Situation	3	3,16 %
Mandatsübernahme	5	5,26 %
Gesundheitliche Gründe	9	9,47 %
Fachliches Versagen	10	10,53 %
Psychologe hatte nicht das vorgegebene Diplom	1	1,05 %
Neueinschätzung gewünscht	1	1,05 %



**X.  
FRAGEN NACH VERBESSERUNGSBEDARF IN DER ARBEIT  
DER VERFAHRENSBEISTÄNDE**

Diese Frage richtete sich nur an die Jugendämter und Sachverständigen.

50% der befragten Jugendamtsmitarbeiter/innen geben an, dass sie sich Veränderungen in der Arbeit der Verfahrensbeistände wünschen. Dagegen liegt der Wunsch nach Veränderung in der Arbeitsweise der Verfahrensbeistände bei 75% der befragten Sachverständigen.

**Jugendämter:**

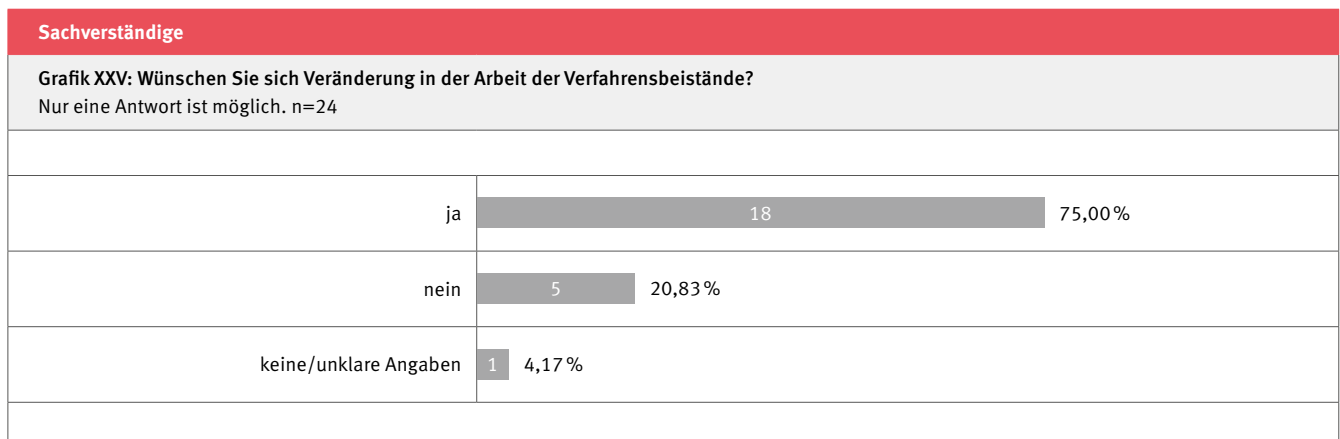
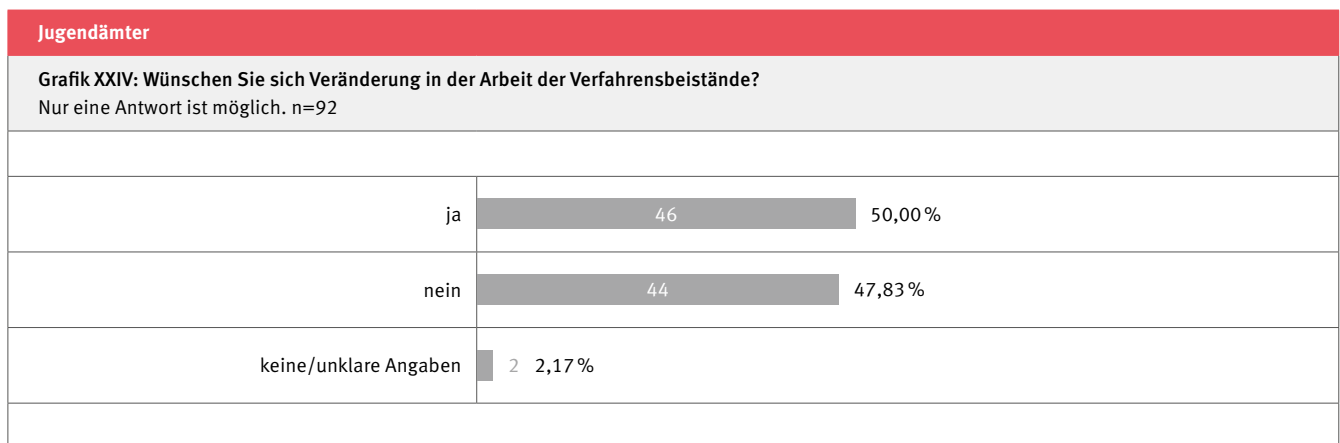
In der Begründung geben die Jugendamtsmitarbeiter/innen an, dass sie mehr Pädagog/inn/en und Psycholog/inn/en statt Ju-

rist/inn/en als Verfahrensbeistände (9,21%) sowie eine intensivere Kooperation miteinander (9,21%) wünschen.

Außerdem sollte der Fokus mehr auf das Kind gelegt werden (7,89%) sowie mehr Wissen über Bindungstheorie und Traumata (7,89%) vorhanden sein.

**Sachverständige:**

37,50% der befragten Sachverständigen sehen Verbesserungsbedarf bei den Verfahrensbeiständen in der Fokussierung auf das Kind und seine Interessen. Dies war der Hauptkritikpunkt.



## BEWERTUNG DER ERGEBNISSE IM HINBLICK AUF DIE FORSCHUNGSFRAGEN

### I. INWIEWEIT BESTEHT BEI DER BESTELLUNG EINES VERFAHRENSBEISTANDES EINE PRÜFPFLICHT DES FAMILIENGERICHTS IM HINBLICK AUF DESSEN „GEEIGNETHEIT“?

Gemäß § 158 Abs. 1 S. 1 FamFG hat das Gericht dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. Das Gesetz definiert nicht, was konkret mit der „Geeignetheit“ des Verfahrensbeistandes gemeint ist.<sup>11</sup> Die Auswahl des gemäß § 158 FamFG „geeigneten“ Verfahrensbeistandes steht im pflichtgemäßen Ermessen des Familiengerichts.<sup>12</sup>

Die Gesetzesbegründung zur Einführung des Verfahrenspflegers als Vorgänger des Verfahrensbeistandes im Jahre 1998 zeigte als Beispiel für die Auswahl eines Verfahrenspflegers die Bestellung von Rechtsanwälten auf, wenn der Schwerpunkt der Sachkunde auf dem Gebiet des materiellen und formellen Rechts liege<sup>13</sup>. Das Familiengericht sollte nach der damaligen Gesetzesbegründung mindestens eine Prüfung der „Geeignetheit“ im Hinblick auf die Profession vornehmen, die üblicherweise als Verfahrenspfleger in Betracht kamen (z. B. Sozialarbeiter/innen, Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, Psycholog/inn/en).

Es stellt sich die Frage, ob für die Familiengerichte auch heute noch die Auswahl der „geeigneten“ Verfahrensbeistände nach der jeweiligen Profession ein ausreichendes Kriterium sein kann. Die Gesetzesbegründung für die Einführung des Verfahrensbeistandes gibt hierzu kein Beispiel, jedoch schreibt sie vor, dass das Gericht nur eine Person zum Verfahrensbeistand bestimmen soll, die persönlich und fachlich geeignet ist, das Interesse des Kindes festzustellen und sachgerecht in das Verfahren einzubringen.<sup>14</sup>

Es ist festzustellen, dass die beiden meist vertretenen Professionen, nämlich die staatlich anerkannten Sozialarbeiter/innen/ Sozialpädagog/inn/en auf der einen Seite und die Volljuristen (in der Praxis häufig Rechtsanwälte) auf der anderen Seite, aufgrund ihrer jeweiligen Ausbildungen nicht per se über die für die Wahrnehmung von Verfahrensbeistandschaften erforderlichen Kompetenzen verfügen.<sup>15</sup> Die befragten Familiengerichte bewerten u. a. die Kenntnisse über Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung, die Gesprächsführung mit dem Kind sowie die Klarheit der Verfahrensbeistände über ihre Rechtsstellung im familiengerichtlichen Verfahren als besonders wichtig, siehe oben Grafik V. Kenntnisse über Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung sowie die Gesprächsführung mit dem Kind sind jedoch nicht Gegenstand der juristischen Ausbildung. Allenfalls die rechtliche Funktion und Position des Verfahrensbeistandes im familiengerichtlichen Verfahren werden Juristen aufgrund ihrer Ausbildung schnell beherrschen. Auch für Sozialarbeiter/innen ist es aufgrund ihrer Ausbildung nicht unbedingt selbstverständlich, dass sie Kenntnisse über Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung sowie in der Gesprächsführung mit dem Kind haben.<sup>16</sup>

Eine reine Auswahl nach einer bestimmten Profession reicht somit nicht aus, um einen fachlich geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen. Das Gericht hat die im Einzelfall erforderlichen juristischen, pädagogischen und/oder psychologischen Kompetenzen zu beurteilen<sup>17</sup>. Auch die in Betracht kommenden kulturellen und ethnischen Aspekten sind durch das Gericht zu beachten<sup>18</sup>. Um die jeweiligen Defizite der verschiedenen Professionen auszugleichen und dem jeweiligen Einzelfall gerecht zu werden, könnte der Nachweis von Weiterbildungen zum Verfahrensbeistand oder regelmäßige Fortbildungen die für erforder-

lich gehaltenen Kompetenzen sicherstellen<sup>19</sup>. Nach den Befragungen der Familienrichter/innen spielt jedoch der Nachweis von Weiterbildungen/Fortbildungen der Verfahrensbeistände keine besonders wichtige Rolle. Weiterbildungen/Fortbildungen werden danach überwiegend (75,99 %) von den Familienrichter/innen nicht vermerkt (Grafik X). Gleichzeitig geben 47,03 % der Familienrichter/innen an (Grafik XI), dass die Verfahrensbeistände eine Weiterbildung absolviert und nachgewiesen haben. Hier besteht offensichtlich eine Diskrepanz. Geht man von dem zweiten Wert aus, dann setzen immerhin noch mehr als die Hälfte der Richter/innen Verfahrensbeistände ein, ohne auf den Nachweis einer entsprechenden Weiterbildung Wert zu legen.

Die Auswertung der angegebenen Auswahlkriterien, die die Familienrichter/innen an die Bestellung von Verfahrensbeiständen legen, spricht für eine sehr uneinheitliche Vorgehensweise (Grafik XI). Es gibt Richter/innen, die Verfahrensbeistände aufgrund schriftlicher oder mündlicher Vorstellung bestellen. Wenige Richter/innen lassen sich ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen (2,23 %). 25,25 % der Familienrichter/innen geben an, dass sie Verfahrensbeistände wegen einer bestimmten gewünschten Sprachkenntnis ansprechen. Viele Richter/innen sprechen den Verfahrensbeistand an, weil er bestimmte gewünschte Erfahrungen/Kenntnisse hat (64,36 %). Insgesamt gibt die überwiegende Mehrheit der Familienrichter/innen (95,55 %) an, dass ihnen der Verfahrensbeistand aus anderen Verfahren persönlich bekannt ist. Aufgrund der hohen Zustimmungsquote zu den beiden letztgenannten Antworten entsteht der Eindruck, dass sich beim Auswahlverhalten vieler Familienrichter/innen seit der Untersuchung von Anika Hannemann/Manuela Stötzel<sup>20</sup> nichts Grundlegendes geändert hat. Viele Verfahrensbeistände werden offenbar immer noch von den Familienrichter/innen in der Praxis getestet.

Eine Korrekturmöglichkeit für die Bestellung eines nicht „geeigneten“ Verfahrensbeistandes kann die Aufhebung der Bestellung des Verfahrensbeistandes bei mangelnder Eignung, Fehlverhalten oder Unterlassung sachgerechter Wahrnehmung der Interessen des Kindes sein.<sup>21</sup> Ergebnis der Befragung der Familiengerichte ist, dass die Aufhebung der Bestellung eines Verfahrensbeistandes in der Praxis durchaus vorkommt (Grafik XXII). Als Grund für die Aufhebung der Bestellung wird am häufigsten die Befangenheit bzw. Vorbefassung des Verfahrensbeistandes in dieser Angelegenheit genannt (30,53 %). Aber auch 10,53 % der befragten Familienrichter/innen sagen aus, dass sie schon einmal wegen fachlichen Versagens des Verfahrensbeistandes dessen Bestellung aufgehoben haben (Grafik XXIII).

Bei einer nachträglichen Korrektur besteht allerdings die Gefahr, dass die Interessen des Kindes oder des Jugendlichen während des schon laufenden familiengerichtlichen Verfahrens nicht gut vertreten wurden.

Einige der genannten Gründe für eine Aufhebung könnten im Vorfeld durch eine entsprechende Befragung abgeklärt werden, wie beispielsweise die Befangenheit bzw. Vorbefassung des Verfahrensbeistandes. Die Gefahr eines fachlichen Versagens könnte durch die Nachweispflicht von einschlägigen Weiterbildungen oder Fortbildungen zumindest reduziert werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass frühere Untersuchungen<sup>22</sup> und die jetzt vorliegende Befragung der Familiengerichte ergeben haben, dass die erforderlichen Kompetenzen der Verfahrensbeistände so interdisziplinär sind, dass nur die Auswahl nach der „geeigneten“ Profession diesen Anforderungen im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens des Familiengerichts nicht gerecht wird. Auch die „testweise“ Bestellung eines Verfahrensbeistandes entspricht nicht seiner Verantwortung für die betroffenen Kinder und Jugendlichen im familiengerichtlichen Verfahren. Vielmehr gehört eine weitergehende Abschätzung der fachlichen und persönlichen Eignung dazu, wenn die Familiengerichte dem gesetzlichen Auftrag nachkommen wollen, einen Verfahrensbeistand zu bestellen, der persönlich und fachlich „geeignet“ sein muss, das Interesse des Kindes festzustellen und sachgerecht in das Verfahren einzubringen<sup>23</sup>. Eine entsprechende Prüfpflicht der Familiengerichte im Rahmen des Tatbestandsmerkmals „Geeignetheit“ des Verfahrensbeistandes ist also zu bejahen.

Es schließt sich die Frage an, wie umfangreich diese Prüfpflicht anzunehmen ist. Nach dem oben Gesagten, sollten zumindest diejenigen persönlichen und fachlichen Kriterien Gegenstand der Prüfung sein, die von den Familiengerichten selbst als besonders wichtig für die Tätigkeit des Verfahrensbeistandes angesehen werden. Auf diese Mindestanforderungen an die fachliche und persönliche Eignung soll im Folgenden eingegangen werden.

## II. WELCHE MINDESTANFORDERUNGEN SIND AN DIE „FACHLICHE EIGNUNG“ ZU STELLEN?

### 1. Mindestanforderungen an die erforderlichen Fachkompetenzen

Die befragten Familienrichter/innen, Jugendämter und Sachverständigen stellen hohe Anforderungen an die interdisziplinären Kompetenzen der Verfahrensbeistände. Die Familiengerichte (Grafik V) bewerten die Kenntnisse über Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung, die Gesprächsführung mit dem Kind sowie die Klarheit der Verfahrensbeistände über ihre Rechtsstellung im familiengerichtlichen Verfahren als besonders wichtig. An vierter Stelle steht nach Auffassung der Familienrichter/innen das Grundlagenwissen der Bindungstheorie, um die Eltern-Kind-Beziehung richtig beurteilen zu können.

Die Familiengerichte könnten die nach ihrer Auffassung erforderliche Eignung der Verfahrensbeistände in diesem Bereich dadurch sicherstellen, dass sie Professionen zu Verfahrensbeiständen bestellen, die in ihrer sonstigen beruflichen Praxis mit diesen Fragestellungen befaßt sind und dies nachweisen können. In Betracht kommen dann aber nur wenige Professionen, wie Psycholog/innen oder Sozialarbeiter/innen, die konkret mit Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang mit Entscheidungen über das Kindeswohl bzw. Kindeswohlgefährdungen zutun haben.

Die Familiengerichte könnten aber auch andere Professionen zu Verfahrensbeiständen bestellen. Dann sollten sie sich aber von der fachlichen Eignung des Verfahrensbeistandes für den konkreten Einzelfall überzeugen. Dies würde am einfachsten über den Nachweis von einschlägigen Weiterbildungen/Fortbildungen zu realisieren sein.

### 2. Mindestanforderungen an die Art und Weise der Ausübung der Verfahrensbeistandschaft

Ein Verfahrensbeistand unterliegt in der Ausübung seiner Tätigkeit grundsätzlich nicht der Aufsicht des Gerichts, so dass insoweit auch keine Möglichkeit besteht, auf die Art und Weise der Wahrnehmung Einfluss zu nehmen<sup>24</sup>.

Das Gericht hat lediglich die Möglichkeit, bei grober Pflichtwidrigkeit die Bestellung der Verfahrensbeistandschaft aufzuheben, siehe oben. Die Erwartungen der Familiengerichte an die Tätigkeit der Verfahrensbeistände ist überwiegend deckungsgleich mit den Standards, die sich auch die Verbände der Verfahrensbeistände<sup>25</sup> gegeben haben, siehe Grafik XVII:

- Gespräch des Verfahrensbeistandes mit dem Kind, 99,50 %, einschließlich Hausbesuch(e): 90,35 %
- Gespräch mit Eltern: 99,26 %<sup>26</sup>
- Hinwirken auf einvernehmliche Lösung: 86,14 %<sup>27</sup>
- Teilnahme an Anhörung des Kindes: 87,87 %
- Teilnahme an Gerichtsverhandlung: 97,03 %.

Eher untergeordnete Bedeutung haben:

- Gespräch mit Kindergarten/Schule: 83,91 % sowie
- Erstellen einer fachlichen Stellungnahme an das Gericht: 70,54 %.<sup>28</sup>

Betrachtet man die Priorität der gegebenen Antworten, so sollten immer folgende Tätigkeiten immer von den bestellten Verfahrensbeiständen mindestens wahrgenommen werden:

- Gespräch des Verfahrensbeistandes mit dem Kind, einschließlich der Durchführung von Hausbesuchen,
- Teilnahme an der Gerichtsverhandlung
- Teilnahme an Anhörung des Kindes.

Verstöße gegen diese Pflichten sind demnach als schwerwiegend zu werten, so dass sie zur Aufhebung der Bestellung des Verfahrensbeistandes führen können.<sup>29</sup> Hilfreich wäre es, wenn diese Tätigkeiten von vornherein allen Verfahrensbeiständen klar wären, so dass es nicht zur Aufhebung der Bestellung kommen müsste.

### III. WELCHE MINDESTANFORDERUNGEN SIND AN DIE „PERSÖNLICHE EIGNUNG“ ZU STELLEN?

Im Rahmen der „persönlichen Eignung“ stellt sich unter anderem die Frage, wie sichergestellt werden kann, dass nicht Personen zu Verfahrensbeiständen bestellt werden, die den persönlichen Kontakt zum Kind bzw. zum Jugendlichen ausnutzen, um dem Kind oder Jugendlichen Schaden zuzufügen. Hierbei ist beispielsweise an sexuelle Übergriffe zu denken.

Offensichtlich verlassen sich die Familiengerichte im Hinblick auf die persönliche Eignung überwiegend auf den persönlichen Eindruck, den sie, beispielsweise aus anderen Verfahren, von Verfahrensbeiständen gewonnen haben (94,55 %), Grafik XI. Nur 2,23 % der befragten Familienrichter/innen gaben an, ein sog. erweitertes Führungszeugnis von den Verfahrensbeiständen zu verlangen (Grafik XI).

Hier mag eine Rolle spielen, dass häufig Rechtsanwälte Verfahrensbeistände sind (Grafik I). Als Organe der Rechtspflege erhalten Rechtsanwälte bei bestimmten Straftaten keine Zulassung bzw. sie verlieren ihre Zulassung als Rechtsanwälte. Nach § 7 Nr. 5 BRAO<sup>30</sup> ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen, wenn der Bewerber sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn unwürdig erscheinen lässt, den Beruf eines Rechtsanwalts auszuüben. Unwürdig ist insbesondere die Begehung einer Straftat, die sich gegen Rechtsgüter richtet, die für die anwaltliche Berufsausübung von unmittelbarer Bedeutung sind. Es kommt also auf die Beurteilung des Einzelfalls an. Die Unwürdigkeit kann beispielsweise im Falle eines sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176 Abs. 5 Nr. 1 StGB) bejaht werden<sup>31</sup>. Die Rechtsanwaltskammer hat zum Zwecke der Einzelfallprüfung gemäß §§ 36 Abs. 1 und 2 BRAO, 41 Abs. 1 Nr. 11 BZRG<sup>32</sup> ein Recht auf uneingeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister. Dies umfasst nach § 41 Abs. 1 BZRG auch Eintragungen, die in ein Führungszeugnis nicht aufgenommen werden. Damit entspricht das Auskunftsrecht der Rechtsanwaltskammer bei der Entscheidung über die Zulassung als Rechtsanwalt dem Inhalt eines erweiterten Führungszeugnisses (§ 2 Abs. 5 BZRG).

Die Regelungen für die Approbation Psychologischer Psychotherapeuten (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 PsychTHG) sind vergleichbar formuliert.<sup>33</sup>

Somit dürfen die Familiengerichte davon ausgehen, dass bestimmte Berufsgruppen, wie Rechtsanwälte oder Psychologische Psychotherapeuten, grundsätzlich nur ohne erhebliche Vorstrafen tätig werden dürfen. Die Vorlage eines regulären oder erweiterten Führungszeugnisses ist zwar nicht ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben. Eine umfassende Prüfung im Hinblick auf Vorstrafen durch die jeweiligen berufsständigen Kammern stellt jedoch die persönliche Integrität sicher.

Im übrigen muss die Pflicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses gesetzlich geregelt sein. § 30a BZRG normiert die Möglichkeit zur Beantragung und Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses, nicht jedoch die Vorlagepflicht. Eine Vorlagepflicht<sup>34</sup> für ein erweitertes oder reguläres Führungszeugnis muss sich somit aus einer anderen gesetzlichen Grundlage ergeben.

Die Approbationsordnung für Ärzte (§ 10 ÄApprO) sieht nur die Vorlage eines regulären Führungszeugnisses vor.<sup>35</sup> Gesundheitsfachberufe wie Physiotherapeuten, Masseur, medizinische Bademeister, Logopäden, Ergotherapeuten, Notfallsanitäter müssen nach ihren jeweiligen Berufsgesetzen ein reguläres Führungszeugnis, d. h. kein erweitertes Führungszeugnis, vorlegen.<sup>36</sup>

Im § 44 Abs. 3 S. 2 Asylgesetz (AsylG) wurde im Jahr 2016 die Vorlagepflicht für ein erweitertes Führungszeugnis von Personen, die in Aufnahmeeinrichtungen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger betraut sind, aufgenommen. Dies zielt insbesondere auf Ehrenamtliche, wenn sie dauerhaft tätig werden.<sup>37</sup>

Vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtslage in anderen Bereichen erscheint es bemerkenswert, dass die persönliche Integrität der Verfahrensbeistände, die nach Auffassung der Familiengerichte mit den Kindern/Jugendlichen Kontakt aufnehmen sollen und sie auch alleine besuchen sollten (Grafik XVII), nicht automatisch und lückenlos überprüft wird. Denn beispielsweise für selbstständige Sozialarbeiter/innen, die Verfahrensbeistandschaften übernehmen, gilt keine Pflicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses. Erst recht kann, mangels gesetzlicher Verpflichtung, nicht die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gefordert werden. Nur wenn Sozialarbeiter/innen in der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten, gibt es eine solche Pflicht (§ 72a SGB VIII).

Im Rahmen der persönlichen Eignung sollte daher geprüft werden, ob Straftaten verübt worden sind. Mindestens sollte ein Führungszeugnis, am besten jedoch ein erweitertes Führungszeugnis, vorgelegt werden. Derzeit kann dies mangels gesetzlicher Verpflichtung nur auf freiwilliger Basis geschehen. Auf die Einführung einer entsprechenden gesetzlichen Vorlagepflicht wird unter B.V.3.c. noch eingegangen.

Allerdings sollte auch in regelmäßigen Abständen die erneute Vorlage des Führungszeugnisses verlangt werden, um zu vermeiden, dass Verfahrensbeistände tätig werden, die anfänglich straffrei waren, im Laufe der Zeit jedoch straffällig geworden sind.

Dieses Erfordernis lässt sich ebenfalls am Beispiel des Berufsrechts der Rechtsanwälte deutlich machen: Nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 BRAO ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft von der Rechtsanwaltskammer zwingend zu widerrufen<sup>38</sup>, wenn der Rechtsanwalt infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat. § 45 Abs. 1 StGB bestimmt, dass eine Person, die wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird, für die Dauer von fünf Jahren die Fähigkeit verliert, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen. Damit sind die Hürden für den Widerruf einer Rechtsanwaltszulassung ziemlich hoch. Viele Sexualdelikte, wie beispielsweise § 174 StGB (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen), § 176 Abs. 1 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern), § 177 Abs. 1 und 2 StGB (Sexuelle Nötigung), § 180 (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger), § 182 StGB (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen), § 183 StGB (Exhibitionistische Handlungen), § 184 StGB (Verbreitung pornographischer Schriften), § 184b StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften) etc. sind keine Verbrechen. Gemäß § 12 Abs. 1 StGB sind Verbrechen rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind. Damit ist es möglich, dass sich eine Rechtsanwältin bzw. ein Rechtsanwalt nach erfolgter Zulassung nach den o. g. Delikten strafbar macht, ohne dass er oder sie die Rechtsanwaltszulassung verliert. In diesem Fall kann auch eine Verfahrensbeistandschaft übernommen werden, ohne dass das Familiengericht von der Vorstrafe erfährt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass im Rahmen der Prüfung der persönlichen Eignung durch die Familiengerichte die Vorlage eines Führungszeugnisses, am besten jedoch eines erweiterten, verlangt werden soll.

Es sollte auch in regelmäßigen Abständen die erneute Vorlage des Führungszeugnisses verlangt werden.

#### IV. ZUSAMMENFASSUNG DER MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE PRÜFUNG DER „GEEIGNETHEIT“

Zusammenfassend lässt sich feststellen:

##### 1.

Es gibt eine Prüfpflicht der Familiengerichte über die „Geeignetheit“ der Verfahrensbeistände, die über die Auswahl der geeigneten Profession hinausgeht. Die Prüfung der „Geeignetheit“ eines Verfahrensbeistandes durch seine „testweise“ Bestellung entspricht nicht dem pflichtgemäßen Auswahlermessen im Rahmen des § 158 FamFG. Das Familiengericht übt sein Auswahlermessen nur dann fehlerfrei aus, wenn es sich vor der Bestellung des Verfahrensbeistandes von seiner persönlichen und fachlichen Eignung überzeugt hat.

##### 2.

Als Mindestforderungen an die fachliche Eignung sollten sich die Familiengerichte

- Kenntnisse über Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung
- die Gesprächsführung mit dem Kind
- die Klarheit der Verfahrensbeistände über ihre Rechtsstellung im familiengerichtlichen Verfahren sowie
- das Grundlagenwissen der Bindungstheorie in geeigneter Form nachweisen lassen.

Eine fachliche „geeignete“ Ausübung einer Verfahrensbeistandschaft setzt folgende Tätigkeiten mindestens voraus:

- Das Gespräch des Verfahrensbeistandes mit dem Kind, einschließlich der Durchführung von Hausbesuchen,
- die Teilnahme an der Anhörung des Kindes
- die Teilnahme an der Gerichtsverhandlung.

Um sicherzustellen, dass Verfahrensbeistände die subjektiven und objektiven Interessen des Kindes gemäß § 158 Abs. 1 FamFG in „geeigneter“ Art und Weise wahrnehmen, ist zu empfehlen, dass die Familiengerichte ihre Erwartungen an die Tätigkeit der Verfahrensbeistände entsprechend kommunizieren.

##### 3.

Als Mindestanforderung an die persönliche Eignung sollte überprüft werden, ob einschlägige Straftaten durch den Verfahrensbeistand begangen worden sind, die das Gespräch mit dem Kind (einschließlich Hausbesuch) unter vier Augen aus Gründen der Prävention ausschließen. Die Vorlage eines Führungszeugnisses bzw. eines erweiterten Führungszeugnisses sollte vor der Bestellung zum Verfahrensbeistand verlangt werden.

## V. SCHLUSSFOLGERUNGEN FÜR DIE PRAXIS

### 1. Forderungen von Verbänden der Verfahrensbeistände

Im Folgenden soll aufgezeigt werden, welche Konsequenzen sich die Fachverbände der Verfahrensbeistände hinsichtlich der Auswahl des gemäß § 158 FamFG „geeigneten“ Verfahrensbeistandes vorstellen:

#### a) Anwalt des Kindes – München, e.V.<sup>39</sup>

„Es wäre wünschenswert, wenn es eine Art „Kammer“ vergleichbar den Rechtsanwaltskammern (mit Untergliederungen nach OLG-Bezirk) für Verfahrensbeiständen gäbe, welche Verfahrensbeistände „zulassen“, unterstützen und auch eine gewisse Kontrolle hinsichtlich fachlicher Standards ausüben.

Das Gericht kann dies nicht umfänglich leisten, weil die erforderlichen Qualifikationen nicht allein juristische sind.

§ 158 Abs.I FamFG müsste dann allerdings festlegen: „... das Gericht hat ... einen geeigneten, zugelassenen Verfahrensbeistand zu bestellen.

Im Interesse der Unabhängigkeit der Verfahrensbeistände wäre es auch wünschenswert, dass die Auswahl im Einzelfall durch eine unabhängige Stelle erfolgt, die bei der Kammer angesiedelt sein sollte. Der Verfahrensbeistand ist als Rechtsinstitut dem Anwalt nachgebildet. Die Verfahrensbevollmächtigten der Eltern wählt nicht das Gericht aus. Die Auswahl des Verfahrensbeistands durch die Kinder selbst stieße da an Grenzen, wo diese fachliche und persönliche Qualifikationen einzuschätzen sind. Folglich wäre eine unabhängige „Agentur“ das Mittel der Wahl. Die Koordinierungsstelle in München hat diese „Agenturfunktion“, so dass sich die Prüfung der Geeignetheit durch die Gerichte erübrigt, wenn diese die Vermittlung in Anspruch nehmen, da die angeschlossenen Verfahrensbeistände alle „zertifiziert“ sind. Allerdings handelt es sich nur um ein unverbindliches Angebot an die Gerichte, welches nicht immer in Anspruch genommen wird.“

#### b) Der Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche – BVEB – e.V.<sup>40</sup>

„Nach nunmehr bald 20 Jahren Interessenvertretung für das Kind im gerichtlichen Verfahren – anfangs als Verfahrenspfleger, später als Verfahrensbeistand – halten wir es für notwendig, die Tätigkeit des Verfahrensbeistands für die Kinder und Jugendlichen endlich auf sichere, vergleichbare, professionelle und auch finanziell abgesicherte Füße zu stellen. Folgende Voraussetzungen halten wir für unverzichtbar:

Verfahrensbeistände sollten

- über eine Grundqualifikation – abgeschlossenes Studium im sozialpädagogischen/pädagogischen oder juristischen oder psychologischen Bereich – verfügen,
- Erfahrungen in der praktischen Arbeit mit Kindern erworben haben,
- eine qualifizierte Weiterbildung – vergleichbare Inhalte/ festgelegte Stundenzahl/ anerkannte Dozenten – erfolgreich abgeschlossen haben,
- sich zur regelmäßigen Fortbildung verpflichten,
- an kollegialen Austauschtreffen oder Supervisionen teilnehmen,
- ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen und
- sich zur Einhaltung von Mindeststandards in der praktischen Arbeit verpflichten



Verfahrensbeistände, die diese Voraussetzungen erfüllen, sollen von einer unabhängigen Kommission oder einem Berufsverband für die Tätigkeit als Verfahrensbeistand zugelassen werden. Diese zugelassenen Verfahrensbeistände werden von dieser Kommission auf eine offizielle Liste gesetzt. Dabei könnte durch die Angaben von Zusatzausbildungen in einzelnen Verfahrensorten, besondere Fähigkeiten wie z. B. Sprachkenntnisse und weitere erworbene Erfahrungen eine gezieltere Auswahl durch die Richter möglich werden.

Die Auswahl des für den Fall geeigneten Verfahrensbeistands wird von den für das Verfahren zuständigen Richtern vorgenommen.

Zur Umsetzung dieser Forderungen wären aus unserer Sicht nur zwei Dinge erforderlich:

- § 158 Abs. 1 FamFG müsste wie folgt geändert werden:
  - ... das Gericht hat dem minderjährigen Kind ... einen zugelassenen Verfahrensbeistand zu bestellen, ...
- Eine Kommission bzw. ein Berufsverband wird beauftragt,
  - die Eingangsvoraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber zu prüfen,
  - die Führungszeugnisse anzufordern und deren regelmäßige Aktualisierung zu prüfen,
  - eine Liste der zugelassenen Verfahrensbeistände zu führen und diese allen Familiengerichten zugänglich zu machen,
  - in einem angemessenen Zeitraum die Nachweise über absolvierte Fortbildungen sowie die Teilnahme an kollegialer Beratung bzw. Supervision entgegenzunehmen, um so die Liste aktualisieren und
  - die tätigen Verfahrensbeistände zu beraten und zu unterstützen

Die Vergütung sollte nach nunmehr zwölf Jahren zumindest an die Steigerung der Lebenshaltungskosten angepasst werden!“

## 2.

### **Vorschlag des Deutschen Kinderschutzbundes, Orts- und Kreisverband Ludwigsburg <sup>41</sup>**

„Verfahrensbeistände sollten, insbesondere in den Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung, den Grundlagen der Entwicklungspsychologie und in der Gesprächsführung mit Kindern bzw. deren Beobachtung kompetent sein. Juristische Grundkenntnisse sind v. a. im Zusammenhang mit der klar verständlichen Darstellung und Weitergabe der gewonnenen Erkenntnisse an das Familiengericht von Bedeutung. Darüber hinaus sollte eine standardisierte und transparente Vorgehensweise erkennbar sein, deren Abänderungen im Einzelfall nachvollziehbar sind.

Es wäre wünschenswert, wenn die Arbeitsweise der Verfahrensbeistände, eine entsprechende Qualifikation vorausgesetzt, standardisiert und transparent wäre. Eine unmittelbare Bestellung durch die Richterinnen und Richter sollte vermieden werden. Es sollte über ein neutrales Vergabesystem nachgedacht werden“.

### 3. Eigene Schlußfolgerung

Nach dem oben Gesagten zeigen sich im Wesentlichen folgende Optionen:

#### a) Prüfung der „Geeignetheit“ durch die Gerichte bei Beibehaltung der gesetzlichen Regelung

Die Gerichte übernehmen aufgrund des Tatbestandsmerkmals „Geeignetheit“ der jetzigen Regelung des § 158 Abs. 1 FamFG die Überprüfung des Mindestmaßes an fachlicher und persönlicher Eignung der Verfahrensbeistände im Rahmen ihrer pflichtgemäßen Ermessensentscheidung. Der Inhalt der Prüfung wurde durch die oben gemachten Ausführungen skizziert, siehe Zusammenfassung B. IV.

#### b) Prüfung der „Geeignetheit“ durch Kammern oder Berufsverbände

§ 158 FamFG wird wie folgt geändert: „das Gericht hat ... einen geeigneten zugelassenen Verfahrensbeistand zu bestellen“. Es wird hierfür eine Kammer/Institution/Berufsverband gegründet und beauftragt, die fachliche wie persönliche Eignung der Verfahrensbeistände zu prüfen. Nach erfolgter Prüfung werden die Verfahrensbeistände, vergleichbar wie Rechtsanwälte, zugelassen.

Die Gerichte oder eine unabhängige „Agentur“<sup>42</sup> bestellen nur noch durch ein solches Verfahren zugelassene Verfahrensbeistände.

#### c) Gesetzliche Regelung der Anforderungen an die „Geeignetheit“

Eine weitere Möglichkeit wäre eine gesetzliche Klarstellung der erforderlichen Anforderungen an die Bestellung eines Verfahrensbeistandes.

Im Hinblick auf die fachliche Eignung kann die Neuregelung des § 163 FamFG im Jahre 2016<sup>43</sup> Vorbild sein. In § 163 Abs. 1 S. 2 FamFG wird geregelt, dass Sachverständige, die über eine pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation verfügen, den Erwerb ausreichender diagnostischer und analytischer Kenntnisse durch eine anerkannte Zusatzqualifikation nachweisen müssen. Eine vergleichbare Regelung könnte sein, dass die Verfahrensbeistände neben ihrer Grundprofession eine anerkannte Zusatzqualifikation nachweisen müssen.

Auch § 3 Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG)<sup>44</sup> könnte als Vorlage dienen.<sup>45</sup> Hier werden die Anforderungen an die Qualifikation von psychosozialen Prozessbegleitern geregelt. Diese müssen unter anderem ausreichend fachlich qualifiziert sein. Für die fachliche Qualifikation ist ein Hochschulabschluss im Bereich Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik, Psychologie oder eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem dieser Bereiche erforderlich. Außerdem wird der Abschluss einer von einem Bundesland anerkannten Aus- oder Weiterbildung zum psychosozialen Prozessbegleiter verlangt.

Auf die Verfahrensbeistände könnten die beiden oben dargestellten Vorschriften dergestalt übertragen werden, dass eine gesetzliche Regelung, beispielsweise als zusätzlicher Absatz im § 158 FamFG, bestimmen würde, welche Grundprofessionen für Verfahrensbeistände in Betracht kommen. Zudem müssten die Verfahrensbeistände eine vom jeweiligen Bundesland anerkannte Aus- oder Weiterbildung zum Verfahrensbeistand nachweisen.

In beiden Fällen müsste das Gericht zwingend prüfen, ob die gesetzlichen Vorgaben durch die Verfahrensbeistände erfüllt werden, bevor eine Bestellung erfolgt.

Im Hinblick auf die persönliche Eignung sollte der § 44 Abs. 3 S. 2 Asylgesetz (AsylG) als Vorbild dienen. Insbesondere wenn Verfahrensbeistände berufsmäßig im Sinne des § 158 Abs. 7 S. 2 FamFG tätig werden, sollten sie regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Eine entsprechende Ergänzung sollte in § 158 FamFG vorgenommen werden.

d)

#### **Eigene Schlußüberlegung zu den möglichen Optionen**

In Zeiten knapp bemessenem Personals in der Justiz wird die Überprüfung der „Geeignetheit“ der Verfahrensbeistände ohne weitere gesetzliche Präzisierung (Option a) wahrscheinlich flächendeckend nicht so funktionieren, dass auf diese Weise einheitliche Mindest-Standards sichergestellt werden können.

Die „Kammer“-Lösung (Option b) hätte den Charme, dass die Prüfung der fachlichen und persönlichen Eignung nicht durch die Justizverwaltung durchgeführt werden müsste. Um dieses Verfahren rechtsstaatlich zu gestalten, müssten jedoch auch Rahmenbedingungen für die Eignungs-Prüfungen der Kammer/ Institution/des Berufsverbandes geregelt werden. Hierzu würde auch die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs für abgelehnte Kandidaten zählen.

Bei der gesetzlichen Klarstellung (Option c) müssten die Verfahrensbeistände ihre fachliche und persönliche Qualifikation direkt bei dem Gericht nachweisen, bei dem sie bestellt werden möchten. Dieser Vorgang müsste also jeweils bei jedem weiteren Gericht wiederholt werden. Die Überprüfung der gesetzlichen Vorgaben würde bei den Gerichten zu einem gewissen Verwaltungsaufwand führen. Allerdings wären die Verfahrensbeistände in der Bringpflicht, da sie die erforderlichen Nachweise vorzulegen hätten. Im Übrigen läge die Erfüllung der Nachweispflicht in ihrem eigenen Interesse, wenn sie als Verfahrensbeistände bestellt werden wollen.

Mit den Optionen Nr. b) und c) würde eine Professionalisierung dieser Tätigkeit in Richtung eines eigenen Berufsbildes einhergehen, da die Weiterbildungskosten nicht unerheblich sind und im Einzelfall bis zu ca. 2000 Euro betragen.<sup>46</sup> Hinzu kämen ggf. die Kosten für die „Zulassung“ bei der Kammer-Lösung (Option b). Diesen Aufwand würden nur diejenigen betreiben, die regelmäßig Verfahrensbeistandschaften übernehmen wollen.

Am schnellsten und einfachsten wäre wohl die gesetzliche Klarstellung (Option c) zu realisieren, zumal die Gerichte die vergleichbare Vorgehensweise in familiengerichtlichen Verfahren schon bei den Sachverständigen kennen.

Die vorliegende Untersuchung hat ergeben, dass nach Auffassung der anderen Akteure des familiengerichtlichen Verfahrens, nämlich der Jugendämter sowie der Sachverständigen, die Effektivität der Interessensvertretung des Kindes im familiengerichtlichen Verfahren durch die Verfahrensbeistände noch nicht durchgängig zufriedenstellend ist, siehe Grafiken VII, VIII, XXIV und XXV. Wenn von beiden befragten Gruppen moniert wird, dass die Verfahrensbeistände nicht immer ausreichend das Kind in den Fokus ihrer Tätigkeit stellen, betrifft das den Kern der Aufgabenstellung der Verfahrensbeistände gemäß § 158 FamFG. Dieses Defizit hängt offensichtlich mit der Tatsache zusammen, dass eine Qualifikation für die spezifische Tätigkeit der Verfahrensbeistände bislang nicht verpflichtend ist. Die Frage der „Geeignetheit“ der Verfahrensbeistände und deren Sicherstellung durch die Gerichte in der oben beschriebenen Weise sollte daher auf jeden Fall im Rahmen der Evaluierung des FamFG in den Blick genommen werden.

Für die weitergehende, allgemeine Diskussion über die Einführung von Kinderrechten ist von besonderer Bedeutung, ob diese Rechte auch von den Kindern durchgesetzt werden können. Ohne die Unterstützung von Erwachsenen wird dieses Ziel nicht zu erreichen sein. Die qualitative Ausgestaltung der Verfahrensbeistandschaft kann damit ein wegweisendes Beispiel sein, ob dieser Ansatz in der Praxis tatsächlich die Position der betroffenen Kinder und Jugendlichen stärkt oder eher auf der formalen Ebene stecken bleibt. Nur ein fachlich qualifizierter sowie persönlich integrierter und engagierter Verfahrensbeistand kann ein Kind oder einen Jugendlichen gut durch das emotional sehr belastende familiengerichtliche Verfahren führen. Dessen Ergebnisse sind für den Lebensweg des Kindes oder Jugendlichen zweifellos von entscheidender Bedeutung.

Hildesheim, Mai 2017

## FUSSNOTENVERZEICHNIS

- <sup>1</sup> Zitelmann Maud, in: Salgo/Zenz/Fegert/Bauer/Lack/Weber/Zitelmann (Hrsg.), Verfahrensbeistandschaft, 3. Aufl., 2014, S. 203; Kreuter in Heilmann, Praxiskommentar Kindschaftsrecht, 2015, § 158 FamFG/Rdnr. 28 (Übersicht: Aufgaben des Verfahrensbeistands) sowie Rdnr. 35
- <sup>2</sup> Salgo, Ludwig, 10 Jahre Verfahrenspflegschaft – eine Bilanz, in: ZKJ 2/2009, S. 49 ff, 55
- <sup>3</sup> Hannemann, Anika/Stötzel, Manuela, Die Verfahrenspflegschaft im deutschen Rechtssystem, in: ZKJ 2009, S. 58 ff, 60
- <sup>4</sup> Siehe auch Menne, Martin, Anmerkung zu OLG München, Beschluss v. 19.8.2015, Az. 11 WF 1028/15, FamRZ 2016, S. 161, Kreuter in Heilmann, Praxiskommentar Kindschaftsrecht, (Fn 1), § 158 FamFG/Rdnr. 22
- <sup>5</sup> Hannemann, Anika/Stötzel, Manuela, (Fn 3), S. 63
- <sup>6</sup> Ebenda
- <sup>7</sup> Ebenda
- <sup>8</sup> Heilmann in Heilmann, Praxiskommentar Kindschaftsrecht, (Fn 1), § 159 FamFG/Rdnr. 23
- <sup>9</sup> Hannemann, Anika/Stötzel, Manuela, (Fn 3), S. 63
- <sup>10</sup> Es betrifft die Fälle der anwaltlichen Vertretung des betroffenen Kindes wie auch anderer Familienmitglieder (Elternteile). Im Falle der anwaltlichen Vertretung des Kindes gilt der § 158 Abs. V FamFG, wonach die Bestellung aufgehoben werden soll, wenn die Interessen des Kindes von einem Rechtsanwalt angemessen vertreten werden, vgl. auch Beschluss des AG Nienburg v. 12.5.2015, Az. 8 F 62/14 SO, FamRZ 2015, S. 1929, in dem das Gericht die Bestellung des Verfahrensbeistandes mit entsprechender Begründung nicht aufgehoben hat.
- <sup>11</sup> Menne, Martin, Der Verfahrensbeistand im neuen FamFG, ZKJ 2/2009, S. 68; Kreuter in Heilmann, Praxiskommentar Kindschaftsrecht, (Fn 1), § 158 FamFG/Rdnr. 11
- <sup>12</sup> Schumann, in: Münchener Kommentar zum FamFG, 2. Aufl., 2013, § 158/Rdnr.18; Bumiller/Harders/Schwamb, FamFG, 11. Aufl., 2015, § 158/Rdnr. 15; Musielak/Borth/Borth/Grandel, FamFG, 5. Aufl., 2015, § 158/Rdnr.15
- <sup>13</sup> BT-Drucksache 13/4899, S. 130
- <sup>14</sup> BT-Drucksache 16/6308, S. 238
- <sup>15</sup> Siehe schon Salgo, Ludwig, (Fn 2), S. 55 zum Anforderungsprofil der Verfahrenspfleger und der Nichtbeachtung dieser Erkenntnisse im Gesetzgebungsverfahren zur Einführung der Verfahrensbeistandschaft
- <sup>16</sup> Siehe zum Ganzen: Dahm, Sabine, Ergebnisse der Befragung von Verfahrensbeiständen zu den Qualifizierungsbedarfen, ZKJ 6/2016, S. 212–219
- <sup>17</sup> Schumann in: MüKo FamFG, (Fn 12), § 158/Rdnr.18
- <sup>18</sup> Ebenda;
- vgl. auch Menne, Martin, Herausforderungen für die Familiengerichtsbarkeit aufgrund von Migration und Flüchtlingsbewegungen insbesondere in Kindschafts-sachen, in FamRZ 2016, S. 1223 ff. Mit diesen Herausforderungen muss sich auch der Verfahrensbeistand als Akteur im familiengerichtlichen Verfahren befassen.
- <sup>19</sup> Kreuter in Heilmann, Praxiskommentar Kindschaftsrecht, (Fn 1), § 158 FamFG/Rdnr. 11
- <sup>20</sup> Hannemann, Anika/Stötzel, Manuela, (Fn 3), S. 60.
- <sup>21</sup> Bumiller/Harders/Schwamb, FamFG, (Fn 12), § 158/Rdnr. 15; Musielak/Borth/Borth/Grandel, FamFG (Fn 12), § 158/ Rdnr. 15; einschränkend auf „grobe Pflichtwidrigkeit“ KG, Beschluss vom 19.02.2014, Az. 17 UF 5/14, jurs/Rdnrn. 27,28
- <sup>22</sup> Hannemann, Anika/Stötzel, Manuela, (Fn 3), S. 58 ff; Dahm, Sabine, (Fn 16), S. 212–219
- <sup>23</sup> BT-Drucksache 16/6308, S. 238;
- Schumann in: MüKo FamFG, (Fn 12), § 158/ Rdnr. 18
- <sup>24</sup> OLG Hamburg, Beschluß v. 14.04.2016, Az. 12 UF 140/15, juris/Rdnr. 6
- <sup>25</sup> siehe Standards des BVEB vom 24. April 2012: <http://www.verfahrensbeistand-bag.de/infos-fuer-verfahrensbeistaende/standards.htm>; Standards des Anwalts des Kindes, München, e.V.: <http://www.anwaltdeskindes-muenchen.de/index.php/standards/arbeitsweise>
- <sup>26</sup> Dieser hohe Wert korrespondiert mit dem Ergebnis, dass die überwiegende Anzahl der befragten Familienrichter/innen angibt, gemäß § 158 Abs. 4 S. 3 in Verbindung mit Abs. 7 S. 3 FamFG zusätzliche Aufgaben zu übertragen und somit die sog. Große Pauschale zu vergüten (Grafik XII)
- <sup>27</sup> Auch hier gilt das in Fn 26 Gesagte.
- <sup>28</sup> Da 97,03 % der Familiengerichte die Teilnahme an der Gerichtsverhandlung für erforderlich halten, kann die Schlußfolgerung gezogen werden, dass die Familiengerichte bei der Frage nach der Notwendig-

- keit einer fachlichen Stellungnahme durch den Verfahrensbeistand offensichtlich von einer schriftlichen Stellungnahme ausgegangen sind. Eine schriftliche Stellungnahme halten die Familiengerichte offensichtlich für nicht ganz so wichtig wie die Teilnahme an der Verhandlung und die dann dort mündlich erfolgende Erörterung des Falls.
- <sup>29</sup> KG, Beschluss vom 19.02.2014, Az. 17 UF 5/14, juris/Rdnr. 24, in dem ausdrücklich auf die Standards der BAG Verfahrensbeistandschaft, heute Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e. V., hingewiesen wird.
- <sup>30</sup> Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254) geändert worden ist.
- <sup>31</sup> Feuerich/Weyland, Bundesrechtsanwaltsordnung, BRAO, 9. Auflage, 2016, § 7/Rdnr. 63
- <sup>32</sup> Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) geändert worden ist.
- <sup>33</sup> Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Sachstand, Vorlage erweiterter Führungszeugnisse zum Zweck des Kinder- und Jugendschutzes, WD 9-3000-046/16, S. 13
- <sup>34</sup> Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, (Fn 33), S. 5
- <sup>35</sup> Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, (Fn 33), S. 12
- <sup>36</sup> Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, (Fn 33), S. 13
- <sup>37</sup> Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, (Fn 33), S. 14
- <sup>38</sup> Feuerich/Weyland, BRAO (Fn 31), § 14/Rdnr. 19
- <sup>39</sup> Birgit Büchner; Ass. jur., Dipl. Soz. Päd., Leiterin der Koordinierungsstelle für Verfahrensbeistandschaften | Der „Anwalt der Kindes – München, e. V.“ vertritt ca. 138 Verfahrensbeistände.
- <sup>40</sup> Reinhard Prenzlowl, 1. Vorsitzender des Berufsverbands der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und

- Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche – BVEB – e.V. | Der BVEB e. V. vertritt ca. 425 Verfahrensbeistände.
- <sup>41</sup> Heidrun Gold, Dipl. Juristin, Verfahrensbeistand, Mediatorin (BAFM), Begleiteter Umgang, Deutscher Kinderschutzbund, Orts- und Kreisverband Ludwigsburg e.V.
- <sup>42</sup> Siehe Vorschläge des Anwalts des Kindes – München e.V., oben B.V.1.a), sowie des Deutschen Kinderschutzbundes, Orts- und Kreisverband Ludwigsburg, oben B.V.2.
- <sup>43</sup> FamFG in der am 15.10.2016 geltenden Fassung durch Artikel 2 G. v. 11.10.2016, BGBl. I S. 2222
- <sup>44</sup> Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525, 2529)
- <sup>45</sup> Vorschlag von Birgit Büchner, Ass. jur., Dipl. Soz. Päd., Leiterin der Koordinierungsstelle für Verfahrensbeistandschaften, Anwalt des Kindes – München, e. V.
- <sup>46</sup> siehe dazu den Überblick über Weiterbildungsangebote auf der Homepage des BVEB e. V., <http://www.verfahrensbeistand-bag.de/fort-und-weiterbildung/weiterbildung.htm>, Zugriff: 17.5.2017

## **IMPRESSUM**

### **Herausgeber**

HAWK  
Hochschule für angewandte  
Wissenschaft und Kunst  
Hildesheim/Holzminde/Göttingen  
Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit  
Brühl 20  
31134 Hildesheim

### **Zeitung**

Soziale Arbeit und Gesundheit im Gespräch  
Nr. 7/2017 | ISSN 2510-1722  
Redaktion: Dr. Andreas W. Hohmann

### **Redaktion**

Prof. Dr. Sabine Dahm

### **Gestaltung**

CI/CD-Team der HAWK

[www.hawk-hhg.de/sage](http://www.hawk-hhg.de/sage)



## Kontakt

**HAWK**

Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen  
Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit | Hohnsen 1 | 31134 Hildesheim  
[www.hawk-hhg.de/sage](http://www.hawk-hhg.de/sage)

Zeitung: Soziale Arbeit und Gesundheit im Gespräch | Nr. 7/2017 | ISSN 2510-1722  
Redaktion der Zeitung: Dr. Andreas W. Hohmann

Redaktion: Prof. Dr. iur. Sabine Dahm

In Kooperation mit dem Berufsverband  
der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger  
und Berufsvormünder für Kinder  
und Jugendliche – BVEB e.V.



Berufsverband der Verfahrensbeistände,  
Ergänzungspfleger und Berufsvormünder  
für Kinder und Jugendliche (BVEB e.V.)



**FAMILIE IN DER  
HOCHSCHULE**

Mitglied des best practice-Clubs